

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 2300/2003 der Kommission vom 29. Dezember 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
Verordnung (EG) Nr. 2301/2003 der Kommission vom 29. Dezember 2003 zur Festlegung der Produktionserstattung bei der Verwendung von Weißzucker durch die chemische Industrie	3
★ Verordnung (EG) Nr. 2302/2003 der Kommission vom 29. Dezember 2003 zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 192/2002 mit den Modalitäten für die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Zucker sowie zucker- und kakaohaltige Mischungen mit Ursprungskumulierung AKP/ÜLG oder EG/ÜLG	4
★ Verordnung (EG) Nr. 2303/2003 der Kommission vom 29. Dezember 2003 mit besonderen Etikettierungsvorschriften für aus den Vereinigten Staaten von Amerika eingeführte Weine	5
★ Verordnung (EG) Nr. 2304/2003 der Kommission vom 29. Dezember 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2808/98 mit Durchführungsvorschriften für die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro im Agrarsektor	6
★ Verordnung (EG) Nr. 2305/2003 der Kommission vom 29. Dezember 2003 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für die Einfuhr von Gerste	7
★ Verordnung (EG) Nr. 2306/2003 der Kommission vom 29. Dezember 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 280/98 zur Abweichung von einigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2597/97 des Rates zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse hinsichtlich in Finnland und Schweden erzeugter, zum Verzehr bestimmter Milch	10
★ Verordnung (EG) Nr. 2307/2003 der Kommission vom 29. Dezember 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2550/2001 in Bezug auf die Gebiete, in denen Ziegenprämien gewährt werden	11
★ Verordnung (EG) Nr. 2308/2003 der Kommission vom 29. Dezember 2003 zur Festlegung der Regeln für die Verwaltung und Aufteilung bestimmter durch die Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates für das Jahr 2004 eingeführter Höchstmengen für Textilwaren	13

★ Verordnung (EG) Nr. 2309/2003 der Kommission vom 29. Dezember 2003 zur Änderung der Anhänge III B, IV und VI der Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates bezüglich der Höchstmengen für Textilwaren für 2004	21
★ Verordnung (EG) Nr. 2310/2003 der Kommission vom 29. Dezember 2003 zur Eröffnung einer Ausschreibung für die Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Obst und Gemüse nach dem Verfahren A3 (Tomaten, Orangen, Zitronen und Äpfel)	24
Verordnung (EG) Nr. 2311/2003 der Kommission vom 29. Dezember 2003 zur Eröffnung einer ständigen Ausschreibung für den Wiederverkauf von Gerste aus Beständen der schwedischen Interventionsstelle auf dem Binnenmarkt	26
Verordnung (EG) Nr. 2312/2003 der Kommission vom 29. Dezember 2003 zur Eröffnung einer ständigen Ausschreibung für den Wiederverkauf von Gerste aus Beständen der französischen Interventionsstelle auf dem Binnenmarkt	28
Verordnung (EG) Nr. 2313/2003 der Kommission vom 29. Dezember 2003 zur Eröffnung einer ständigen Ausschreibung für den Wiederverkauf von Gerste aus Beständen der deutschen Interventionsstelle auf dem Binnenmarkt	30
★ Verordnung (EG) Nr. 2314/2003 der Kommission vom 29. Dezember 2003 zur Eröffnung einer ständigen Ausschreibung für den Wiederverkauf von Roggen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle auf dem Binnenmarkt	32
Verordnung (EG) Nr. 2315/2003 der Kommission vom 29. Dezember 2003 zur Eröffnung einer Ausschreibung über die Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais aus Drittländern nach Portugal	34
★ Verordnung (EG) Nr. 2316/2003 der Kommission vom 29. Dezember 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 98/2003 hinsichtlich der Bedarfsvorausschätzung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit fettfreien Milchzubereitungen	35

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

2003/908/EG:

★ Beschluss des Rates vom 15. Dezember 2003 über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur vorläufigen Anwendung des Protokolls zur Änderung des vierten Protokolls über die Bedingungen der Fischerei nach dem Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der örtlichen Regierung Grönlands andererseits hinsichtlich der Bestimmungen über Versuchsfischerei und des Budgethilfeprogramms	37
Abkommen in Form eines Briefwechsels über die Vorläufige Anwendung des Protokolls zur Änderung des Protokolls über die Bedingungen der Fischerei nach dem Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der örtlichen Regierung Grönlands andererseits für den Zeitraum vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2006	38
Protokoll zur Änderung des vierten Protokolls über die Bedingungen der Fischerei nach dem Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der örtlichen Regierung Grönlands andererseits	45

2003/909/EG:

★ Entscheidung des Rates vom 22. Dezember 2003 zur Änderung der Entscheidungen des Rates 97/375/EG, 98/23/EG und 98/198/EG zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, von Artikel 28e Absatz 1, Artikel 6 und Artikel 17 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichende Regelungen anzuwenden	49
--	----

2003/910/EG:

★ Beschluss des Rates vom 22. Dezember 2003 zur Ernennung des Sonderkoordinators für den Stabilitätspakt für Südosteuropa	51
--	----

- ★ **Beschluss des Rates vom 22. Dezember 2003 über ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm für Einrichtungen, die das gegenseitige Verständnis in den Beziehungen zwischen der Europäischen Union und bestimmten Regionen der Welt fördern** 53
-

Berichtigungen

- ★ **Berichtigung der Richtlinie 2002/79/EG der Kommission vom 2. Oktober 2002 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs einschließlich Obst und Gemüse (ABl. L 291 vom 28.10.2002)** 58

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2300/2003 DER KOMMISSION
vom 29. Dezember 2003
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Dezember 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 29. Dezember 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	73,8
	204	45,9
	212	133,5
	999	84,4
0707 00 05	052	120,6
	999	120,6
0709 90 70	052	98,7
	204	38,0
	999	68,4
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	63,7
	204	63,2
	999	63,5
0805 20 10	204	71,0
	999	71,0
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	79,6
	999	79,6
0805 50 10	052	57,3
	528	24,5
	600	74,2
	999	52,0
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	052	53,6
	060	40,6
	400	76,9
	404	90,8
	720	82,0
	800	126,2
	999	78,4
0808 20 50	060	59,1
	064	59,7
	400	102,4
	999	73,7

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2301/2003 DER KOMMISSION
vom 29. Dezember 2003
zur Festlegung der Produktionserstattung bei der Verwendung von Weißzucker durch die chemische Industrie

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 kann beschlossen werden, für Erzeugnisse nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und f) und für Sirupe nach Buchstabe d) sowie für chemisch reine Fruktose (Lävulose) des KN-Codes 1702 50 00 als Zwischenprodukt, die sich in einer der Situationen gemäß Artikel 23 Absatz 2 EG-Vertrag befinden und zur Herstellung bestimmter Erzeugnisse der chemischen Industrie verwendet werden, Produktionserstattungen zu gewähren.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1265/2001 der Kommission vom 27. Juni 2001 mit Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates über die Gewährung der Produktionserstattung bei der Verwendung von bestimmten Erzeugnissen des Zuckerssektors in der chemischen Industrie⁽³⁾ enthält die Bestimmungen zur Festsetzung der Produktionserstattungen und nennt die chemischen Erzeugnisse, bei deren Herstellung die Gewährung der Produktionserstattung für die bei dieser Herstellung verwendeten Grunderzeugnisse zulässig ist. Gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 1265/2001 leitet sich die Produktionserstattung für Rohzucker, Saccharosesirupe und Isoglukose in unverarbeitetem Zustand zu den für jedes dieser Grunderzeugnisse spezifischen Bedingungen von der für Weißzucker festgesetzten Erstattung ab.

- (3) Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1265/2001 wird die Produktionserstattung für Weißzucker monatlich für einen Zeitraum festgesetzt, der jeweils am ersten Tag eines Monats beginnt. Ändern sich die Preise für Gemeinschaftszucker und/oder die Weltmarktpreise für Zucker in dem entsprechenden Zeitraum beträchtlich, so kann die Erstattung angepasst werden. In Anwendung dieser Bestimmungen wird die Produktionserstattung gemäß Artikel 1 für den ebenfalls dort genannten Zeitraum festgelegt.
- (4) Aufgrund der Änderung der Definition von Weiß- und Rohzucker gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 fällt Zucker mit Zusatz von Aroma-, Farb- oder anderen Stoffen nicht mehr unter diese Rubrik und ist daher als „anderer Zucker“ zu betrachten. Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1265/2001 kommen diese Zuckersorten jedoch als Grunderzeugnisse für eine Produktionserstattung in Frage. Zur Festsetzung der Produktionserstattung für diese Erzeugnisse sollte daher eine auf ihrem Saccharosegehalt beruhende Berechnungsmethode eingeführt werden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Produktionserstattung für Weißzucker gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1265/2001 wird auf 45,448 EUR/100 kg netto festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 2003

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
 Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.
⁽³⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 63.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2302/2003 DER KOMMISSION
vom 29. Dezember 2003

zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 192/2002 mit den Modalitäten für die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Zucker sowie zucker- und kakaohaltige Mischungen mit Ursprungskumulierung AKP/ÜLG oder EG/ÜLG

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Beschluss 2001/822/EG des Rates vom 27. November 2001 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Gemeinschaft ⁽¹⁾, insbesondere auf Anhang III Artikel 6 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 192/2002 der Kommission ⁽²⁾ vom 31. Januar 2002 enthält die Modalitäten für die Erteilung der Einfuhrlizenzen für die Erzeugnisse des Kapitels 17 der Kombinierten Nomenklatur sowie der KN-Kodes 1806 10 30 und 1806 10 90 in Bezug auf die Ursprungskumulierung AKP/ÜLG oder EG/ÜLG.
- (2) Wegen der Erweiterung der Europäischen Union am 1. Mai 2004 muss für das Jahr 2004 von dem in der Verordnung vorgesehenen Zeitplan für die Einreichung der Lizenzanträge abgewichen werden, damit ab dem Datum des Beitritts auch die Marktbeteiligten der neuen Mitgliedstaaten an der Einfuhr dieser Erzeugnisse teilnehmen können. Zu diesem Zweck ist außerdem eine Höchstmenge festzusetzen, die am 1. Januar 2004 für den ersten Einreichungszeitraum zur Verfügung steht und einem Drittel der in Anhang III Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 2 des Beschlusses 2001/822/EG festgesetzten Jahreshöchstmenge entspricht —

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 2003

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für das Jahr 2004 bezieht sich der Antrag auf Erteilung einer Einfuhrlizenz abweichend von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 192/2002 auf eine Menge, die mindestens 25 Tonnen und höchstens der gemäß Absatz 3 für den Einreichungszeitraum im Januar festgesetzten und der für die späteren Einreichungszeiträume verfügbaren Menge entspricht.

(2) Für das Jahr 2004 werden die Anträge auf Erteilung einer Einfuhrlizenz abweichend von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 192/2002 in den ersten fünf Arbeitstagen der Monate Januar, Mai, Juli und Oktober 2004 bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats eingereicht.

(3) Für das Jahr 2004 setzt die Kommission, wenn durch die in den ersten fünf Arbeitstagen des Monats Januar 2004 eingereichten Lizenzanträge die Menge von 9 333 Tonnen ausgeschöpft oder überschritten wird, abweichend von Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 192/2002 innerhalb von zehn Arbeitstagen ab dem letzten Tag der Einreichungsfrist einen einheitlichen Kürzungssatz fest, der auf alle eingereichten Anträge anzuwenden ist.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft* in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 314 vom 30.11.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 55.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2303/2003 DER KOMMISSION
vom 29. Dezember 2003
mit besonderen Etikettierungsvorschriften für aus den Vereinigten Staaten von Amerika
eingeführte Weine

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 53,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 753/2002 der Kommission vom 29. April 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates hinsichtlich der Beschreibung, der Bezeichnung, der Aufmachung und des Schutzes bestimmter Weinbauerzeugnisse ⁽²⁾ enthält Ausnahmestimmungen zur Etikettierung von aus den Vereinigten Staaten von Amerika eingeführten Weinen, die am 31. Dezember 2003 auslaufen.
- (2) Die laufenden bilateralen Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten von Amerika werden nicht vor Ende des Jahres abgeschlossen sein. Um Störungen im Handel zu vermeiden, sind die derzeit geltenden Regeln für die aus diesem Land eingeführten Weine entsprechend dem Stand der Verhandlungen zu verlängern.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Aus den Vereinigten Staaten von Amerika eingeführte Weine dürfen mit dem Namen des Bundesstaats, gegebenenfalls ergänzt durch den Namen des County oder des Weinbaugebiets, bezeichnet werden, auch wenn der betreffende Wein nur zu 75 % aus Trauben stammt, die in dem betreffenden Bundesstaat oder einem einzigen County, dessen Name der Wein trägt, geerntet wurden, sofern der Wein vollständig aus Trauben stammt, die im Gebiet der Vereinigten Staaten von Amerika geerntet wurden.

(2) Aus den Vereinigten Staaten von Amerika eingeführte Weine dürfen den Namen einer Rebsorte tragen, auch wenn der betreffende Wein nur zu 75 % aus Trauben der Sorte gewonnen wurde, dessen Namen er trägt, sofern diese Rebsorte für die Art des Weins bestimmend ist.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2004 bis zum Inkrafttreten des Weinhandelsabkommens, das derzeit mit den Vereinigten Staaten ausgehandelt wird und insbesondere die önologischen Verfahren und den Schutz der geografischen Angaben betrifft, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2005.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.1795/2003 der Kommission (AbL. L 262 vom 14.10.2003, S. 13)

⁽²⁾ ABl. L 118 vom 4.5.2002, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1205/2003 (AbL. L 168 vom 5.7.2003, S. 13)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2304/2003 DER KOMMISSION
vom 29. Dezember 2003
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2808/98 mit Durchführungsvorschriften für die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro im Agrarsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2808/98 der Kommission ⁽²⁾ ist für die hektarbezogenen Beihilfen der maßgebliche Tatbestand für den zur Umrechnung in die Landeswährung zu verwendenden Wechselkurs der Beginn des Wirtschaftsjahres, für das die betreffende Beihilfe gewährt wird.
- (2) In der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 sind unter anderem Beihilfen für Energiepflanzen vorgesehen, die ab dem 1. Januar 2004 gelten.

- (3) Diese Beihilfen für Energiepflanzen werden je Kalenderjahr und nicht je Wirtschaftsjahr gewährt. Infolgedessen ist für diese Beihilfen der maßgebliche Tatbestand für den Wechselkurs festzulegen.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 2808/98 ist entsprechend zu ändern.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2808/98 wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:

„Für die in Titel IV Kapitel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates ⁽³⁾ vorgesehene Beihilfe allerdings ist der maßgebliche Tatbestand für den Wechselkurs der 1. Januar des Jahres, für das die betreffende Beihilfe gewährt ist.

⁽³⁾ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2004.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 36. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 816/2003 (AbL. L 116 vom 13.5.2003, S. 12).

VERORDNUNG (EG) Nr. 2305/2003 DER KOMMISSION
vom 29. Dezember 2003
zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für die Einfuhr von Gerste

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach den Handelsverhandlungen, die zum Abschluss von Abkommen in Form von Briefwechseln mit Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika geführt haben, die durch die Beschlüsse 2003/253/EG⁽²⁾ bzw. 2003/254/EG⁽³⁾ des Rates gebilligt worden sind, hat die Gemeinschaft die Regelung der Einfuhr von Weichweizen mittlerer und geringer Qualität und von Gerste durch Eröffnung von Einfuhrkontingenten mit Wirkung ab 1. Januar 2003 geändert. Bezüglich Gerste hat die Gemeinschaft beschlossen, die Präferenzspannenregelung durch zwei Zollkontingente für Braugerste und für Gerste zu ersetzen. Letzteres ist Gegenstand der Verordnung (EG) Nr. 2376/2002 der Kommission⁽⁴⁾.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 2376/2002 betrifft die Verwaltung eines Zollkontingents für die Einfuhr von 300 000 t Gerste des KN-Codes 1003 00 und weicht von der Verordnung (EG) Nr. 1766/92 ab. Nach Änderung von Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1766/92 durch die Verordnung (EG) Nr. 1104/2003 zur Berechnung des Einfuhrzolls für bestimmte Getreidesorten, wurde das genannte Zollkontingent zu einer feststehenden Größe. Bei der Verordnung (EG) Nr. 2376/2002 ist also nicht mehr davon auszugehen, dass sie von der früheren Regelung abweicht. Sie sollte deshalb im Interesse der Klarheit und Übersichtlichkeit aufgehoben und durch eine neue Verordnung ersetzt werden.
- (3) Zum 1. Mai 2004 werden die Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und Slowakei Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Da es sich bei dem Einfuhrkontingent von 300 000 t Gerste um ein Jahreskontingent handelt, für das ab 1. Januar 2004 eine wöchentliche Ausschreibung durchgeführt wird, könnte dieses Kontingent zum Zeitpunkt des Beitritts bereits voll oder weitgehend ausgeschöpft sein. Für das Jahr 2004 sollten deshalb ausnahmsweise Sonderbestimmungen gelten, die es den neuen Mitgliedstaaten ermöglichen, von diesem Kontingent Gebrauch zu machen.

- (4) Damit die Gerste im Rahmen des genannten Zollkontingents ordnungsgemäß und spekulationsfrei eingeführt wird, sollten die betreffenden Einfuhren von der Erteilung von Lizenzen abhängig gemacht werden. Diese Lizenzen müssten für die festgesetzten Mengen auf Antrag der Beteiligten, gegebenenfalls unter Anwendung eines Koeffizienten zur Kürzung der beantragten Mengen erteilt werden.
- (5) Zur ordnungsgemäßen Verwaltung dieses Kontingents sind für die Einreichung der Lizenzanträge Fristen zu setzen und die in diesen Anträgen zu vermerkenden Angaben zu bestimmen.
- (6) Zur Erfüllung der Lieferbedingungen ist hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Lizenzen eine Ausnahmeregelung vorzusehen.
- (7) Eine effiziente Verwaltung erfordert Ausnahmen zur Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der Kommission vom 9. Juni 2000 mit gemeinsamen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽⁵⁾, die die Übertragbarkeit der Lizenzen und die Toleranz bei den zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigten Mengen betreffen.
- (8) Außerdem ist die Einfuhrlicenzsicherheit abweichend von Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2003 der Kommission vom 28. Juli 2003 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis⁽⁶⁾ verhältnismäßig hoch anzusetzen.
- (9) Hinsichtlich der beantragten und eingeführten Mengen ist zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten eine Schnellverbindung auf Gegenseitigkeit einzurichten.
- (10) Der Verwaltungsausschuss für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Zur Einfuhr von 300 000 t Gerste des KN-Code 1003 00 wird ein Zollkontingent eröffnet.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1104/2003 (AbL. L 158 vom 27.6.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 95 vom 11.4.2003, S. 36.

⁽³⁾ ABl. L 95 vom 11.4.2003, S. 40.

⁽⁴⁾ ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 92. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1113/2003 (AbL. L 158 vom 27.6.2003, S. 24).

⁽⁵⁾ ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 325/2003 (AbL. L 47 vom 21.2.2003, S. 21).

⁽⁶⁾ ABl. L 189 vom 29.7.2003, S. 12.

(2) Das Zollkontingent wird jedes Jahr am 1. Januar eröffnet. Der Einfuhrzoll innerhalb des Zollkontingents beträgt 16 EUR/t.

Auf die Menge, die über die in diesem Artikel Absatz 1 genannte Menge hinaus eingeführt wird, ist Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 anwendbar.

Für das Jahr 2004 ist der vorstehende Unterabsatz anwendbar, wenn im betreffenden Zeitraum mehr als die in Absatz 3 vorgesehene Menge eingeführt wird.

(3) Für das Jahr 2004 wird das Jahreskontingent wie folgt aufgeteilt:

- a) Teilmenge 1: 100 000 t, bezogen auf den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. April 2004;
- b) Teilmenge 2: 200 000 t, bezogen auf den Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Dezember 2004.

Der Teil der Teilmenge 1, der nicht verwendet wird, wird automatisch auf die Teilmenge 2 übertragen.

Artikel 2

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung ist für jede Einfuhr im Rahmen des Kontingents gemäß Artikel 1 Absatz 1 eine nach der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 erteilte Einfuhrlizenz vorzulegen.

Artikel 3

(1) Die Einfuhrlizenzen können bei den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten jeden Montag bis spätestens 13.00 Uhr Brüsseler Zeit beantragt werden.

Die in dem Lizenzantrag anzugebende Menge darf die Menge nicht überschreiten, die je Teilkontingent für den betreffenden Zeitraum zur Einfuhr freigegeben ist. Der Antragsteller darf in dem jeweiligen Mitgliedstaat nur eine Lizenz beantragen.

Für das Jahr 2004 wird die im vorstehenden Unterabsatz genannte Menge so festgesetzt, dass sie die für den betreffenden Zeitraum zur Einfuhr vorgesehene Menge nicht überschreitet.

(2) Am Tag der Einreichung der Lizenzanträge senden die zuständigen Behörden der Kommission bis spätestens 18.00 Uhr Brüsseler Zeit per Fax eine Mitteilung nach dem Muster im Anhang und über die Gesamtmenge der in den Lizenzanträgen angegebenen Mengen. Die Mitteilung erfolgt auch, wenn in dem Mitgliedstaat kein Antrag gestellt worden ist. Sie erfolgt getrennt von der Mitteilung der anderen Anträge auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Getreide.

Sendet der Mitgliedstaat der Kommission in der gesetzten Frist keine Mitteilung über die gestellten Anträge, stellt die Kommission fest, dass in dem betreffenden Mitgliedstaat kein Antrag gestellt worden ist.

(3) Überschreitet die Summe aus den seit Jahresbeginn zugeordneten Mengen und der Menge gemäß Absatz 2 in dem jeweiligen Jahr die Kontingentsmenge, bestimmt die Kommission

spätestens am dritten Arbeitstag nach der Antragstellung einheitliche, auf die beantragten Mengen anzuwendende Kürzungssätze.

Für das Jahr 2004 werden die im vorstehenden Unterabsatz genannten einheitlichen Kürzungssätze festgesetzt, wenn die Summe aus den seit Beginn des betreffenden Zeitraums freigegebenen Mengen und den Mengen gemäß Absatz 2 die Kontingentsmenge für den genannten Zeitraum überschreitet.

(4) Unbeschadet der Anwendung von Absatz 3 werden die Einfuhrlizenzen am vierten Arbeitstag nach dem Tag der Antragstellung erteilt. Am Tag der Antragstellung übermitteln die zuständigen Behörden der Kommission per Fax unter der im Anhang genannten Nummer bis spätestens 18.00 Uhr Brüsseler Zeit die Gesamtmenge, für die am selben Tag Einfuhrlizenzen erteilt wurden.

Artikel 4

Die Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenzen beträgt 45 Tage ab dem Tag nach ihrer Erteilung. Gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 wird die Gültigkeitsdauer der Lizenzen vom Tag ihrer tatsächlichen Erteilung an gerechnet.

Artikel 5

Abweichend von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 sind die aus den Einfuhrlizenzen erwachsenden Rechte nicht übertragbar.

Artikel 6

Abweichend von Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 darf die zum zollrechtlich freien Verkehr abzufertigende Menge die in den Feldern 17 und 18 der Einfuhrlizenz angegebene Menge nicht überschreiten. Zu diesem Zweck ist in Feld 19 der Lizenz die Zahl „0“ einzutragen.

Artikel 7

Der Lizenzantrag und die Einfuhrlizenz enthalten:

a) in Feld 20 einen der folgenden Vermerke:

- Reglamento (CE) nº 2305/2003
- Forordning (EF) nr. 2305/2003
- Verordnung (EG) Nr. 2305/2003
- Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 2305/2003
- Regulation (EC) No 2305/2003
- Règlement (CE) nº 2305/2003
- Regolamento (CE) n. 2305/2003
- Verordening (EG) nr. 2305/2003
- Regulamento (CE) n.º 2305/2003
- Asetus (EY) N:o 2305/2003
- Förordning (EG) nr 2305/2003

b) in Feld 24 den Vermerk „16 EUR/t“.

Artikel 8

Abweichend von Artikel 12 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EG) Nr. 1342/2003 beläuft sich die in dieser Verordnung vorgesehene Einfuhrlizenzsicherheit auf 30 EUR/t.

Artikel 9

Die Verordnung (EG) Nr. 2376/2002 wird aufgehoben.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2004.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

MUSTER DER MITTEILUNG GEMÄSS ARTIKEL 3 ABSATZ 2 (*)
Einfuhrzollkontingente für Gerste gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2305/2003

Woche vom ... bis ...

Kontingent/Erzeugnis	Nummer des Antragstellers	Beantragte Menge (in t)	Ursprung

(*) Fax-Mitteilung unter der Nummer (32-2) 295 25 15.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2306/2003 DER KOMMISSION
vom 29. Dezember 2003

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 280/98 zur Abweichung von einigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2597/97 des Rates zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse hinsichtlich in Finnland und Schweden erzeugter, zum Verzehr bestimmter Milch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 149 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2596/97 des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Verlängerung des Zeitraums gemäß Artikel 149 Absatz 1 der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens⁽¹⁾ wurde der Zeitraum verlängert, in dem Übergangsmaßnahmen erlassen werden können, um die Überleitung von den in Österreich, Finnland und Schweden zum Zeitpunkt des Beitritts geltenden Bestimmungen zu den Bestimmungen der gemeinsamen Marktorganisationen zu erleichtern. In Bezug auf die Anforderungen an den Fettgehalt von in Finnland und Schweden erzeugter Konsummilch wurde dieser Zeitraum bis zum 30. April 2009 verlängert.

- (2) Die in der Verordnung (EG) Nr. 280/98 der Kommission⁽²⁾ festgelegten Durchführungsbestimmungen sollten daher entsprechend verlängert werden.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 280/98 ist entsprechend zu ändern.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 280/98 werden die Worte „31. Dezember 2003“ durch die Worte „30. April 2009“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 351 vom 23.12.1997, S. 12. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1805/2003 (ABl. L 265 vom 16.10.2003, S. 5).

⁽²⁾ ABl. L 28 vom 4.2.1998, S. 3. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 169/2000 (ABl. L 21 vom 26.1.2000, S. 10).

VERORDNUNG (EG) Nr. 2307/2003 DER KOMMISSION
vom 29. Dezember 2003
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2550/2001 in Bezug auf die Gebiete, in denen Ziegen-
prämien gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2529/2001 des Rates vom 19. Dezember 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Gebiete, in denen den Ziegenfleischerzeugern eine Prämie gewährt wird, sind in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2550/2001 der Kommission vom 21. Dezember 2001 mit Durchführungsvorschriften für die Prämienregelung im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2529/2001 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 ⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 623/2002 ⁽³⁾, aufgeführt.
- (2) Eine weitere Prüfung hat ergeben, dass das Verzeichnis der geografischen Gebiete aktualisiert werden muss. Aufgrund einer Analyse der in der Ziegenhaltung verwendeten Produktionssysteme in den überseeischen Departements haben die französischen Behörden festge-

stellt, dass diese Departements die Kriterien von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2529/2001 erfüllen.

- (3) Diese Aktualisierung erfolgt unbeschadet der nachträglichen Kontrollen der Bedingungen für die Gewährung der Beihilfe gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2529/2001.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2550/2001 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2004.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 341 vom 22.12.2001, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 341 vom 22.12.2001, S. 105.

⁽³⁾ ABl. L 95 vom 12.4.2002, S. 12.

ANHANG

„ANHANG I

Gebiete, in denen Ziegenprämien gewährt werden

1. Frankreich: Korsika, die überseeischen Departements sowie alle außerhalb dieser Region gelegenen Berggebiete im Sinne von Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 ⁽¹⁾.
 2. Griechenland: das ganze Land.
 3. Italien: Latium, Abruzzen, Molise, Kampanien, Apulien, Basilicata, Kalabrien, Sizilien und Sardinien sowie alle außerhalb dieser Regionen gelegenen Berggebiete im Sinne von Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999.
 4. Spanien: die autonomen Regionen Andalusien, Aragón, Balearn, Kastilien-La Mancha, Kastilien-León, Katalonien, Extremadura, Galicien (mit Ausnahme der Provinzen Coruña und Lugo), Madrid, Murcia, La Rioja, Comunidad Valenciana und Kanarische Inseln sowie alle außerhalb dieser Regionen gelegenen Berggebiete im Sinne von Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999.
 5. Portugal: das ganze Land mit Ausnahme der Azoren.
 6. Österreich: alle Berggebiete im Sinne von Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999.
 7. Deutschland: alle Berggebiete im Sinne von Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999.“
-

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2308/2003 DER KOMMISSION
vom 29. Dezember 2003**

**zur Festlegung der Regeln für die Verwaltung und Aufteilung bestimmter durch die Verordnung
(EG) Nr. 517/94 des Rates für das Jahr 2004 eingeführter Höchstmengen für Textilwaren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates vom 7. März 1994 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische gemeinschaftliche Einfuhrregelung⁽¹⁾ fallen, insbesondere auf die Artikel 17 Absatz 3 und Absatz 6 und Artikel 21 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 517/94 wurden Höchstmengen für die Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in bestimmten Drittländern eingeführt, die nach dem „Windhundverfahren“ zu verteilen sind.
- (2) Gemäß jener Verordnung ist es unter bestimmten Umständen möglich, andere Verteilungsmethoden anzuwenden, Höchstmengen in Tranchen aufzuteilen oder einen Teil einer spezifischen mengenmäßigen Beschränkung für solche Anträge vorzubehalten, denen ein Nachweis über frühere Einfuhren beigefügt ist.
- (3) Die Regeln für die Verwaltung der für 2004 festgesetzten Höchstmengen sollten vor Beginn des Kontingentsjahrs festgelegt werden, um die Kontinuität des Handels nicht zu stören.
- (4) Die in den vergangenen Jahren angenommenen Maßnahmen wie die der Verordnung (EG) Nr. 2357/2002 der Kommission⁽²⁾ zur Verwaltung von Höchstmengen für Textilwaren im Jahr 2003 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 517/94, erwiesen sich als zufriedenstellend, weshalb es angemessen ist, vergleichbare Regelungen für das Jahr 2004 anzunehmen.
- (5) Um möglichst viele Wirtschaftsbeteiligte zufrieden zu stellen, ist es angebracht, die Verteilungsmethode nach dem „Windhundverfahren“ dergestalt anzupassen, dass die Mengen, die jedem Unternehmer auf dieser Grundlage zuerkannt werden, auf eine Höchstmenge begrenzt werden.
- (6) Um eine gewisse Kontinuität des Handels und eine effiziente Verwaltung der Höchstmengen zu gewährleisten, sollte den Wirtschaftsbeteiligten die Möglichkeit gegeben werden, 2004 einen ersten Antrag auf Erteilung einer Einfuhrgenehmigung für solche Mengen einzureichen, die sie im Laufe des Jahres 2003 eingeführt haben.
- (7) Um die Höchstmengen optimal auszunutzen, kann ein Unternehmer nach der 50%igen Ausnutzung einer Einfuhrgenehmigung einen neuen Antrag auf Erteilung einer Einfuhrgenehmigung stellen, sofern innerhalb der Höchstmengen noch Mengen verfügbar sind.
- (8) Im Interesse einer guten Verwaltung sollten die Einfuhrgenehmigungen neun Monate ab Ausstellungsdatum jedoch höchstens bis Ende des Jahres gültig sein. Die Mitgliedstaaten erteilen die Einfuhrgenehmigungen erst, wenn ihnen die Kommission bestätigt hat, dass noch Mengen verfügbar sind, und nur dann, wenn der Wirtschaftsbeteiligte das Bestehen eines Vertrages nachweisen und sofern eine gegenteilige Bestimmung fehlt, bestätigen kann, dass er nicht schon innerhalb der Gemeinschaft für die betroffenen Kategorien und Länder eine Einfuhrgenehmigung in Anwendung dieser Verordnung erhalten hat. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollten jedoch ermächtigt werden, auf Antrag des Einführers die Geltungsdauer der Genehmigungen, welche zum Zeitpunkt des Antrags auf Verlängerung mindestens zu 50 % ausgeschöpft sind, um drei Monate, jedoch höchstens bis zum 31. März 2005, zu verlängern.
- (9) Da die Europäische Union am 1. Mai 2004 erweitert wird, sollten die Zuweisungen für die Einführer im Rahmen der Höchstmengen für das Jahr 2004 entsprechend der aktuellen und künftigen Anzahl der Unionsmitglieder in zwei Tranchen geteilt werden. Die Beitrittsländer sollen nur für Waren, die nach dem 1. Mai eingeführt werden, Einfuhrgenehmigungen erteilen können.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des mit Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 517/94 eingesetzten Textilausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Mit dieser Verordnung werden die Regeln für die Verwaltung der in den Anhängen IIIB und IV zu der Verordnung (EG) Nr. 517/94 aufgeführten Höchstmengen für die Einfuhren bestimmter Textilwaren für das Jahr 2004 festgelegt.

Die Kontingente des Jahres 2004 werden in zwei getrennten Tranchen zugewiesen, wobei die zweite ab dem 1. Mai 2004 auch den Beitrittsländern zur Verfügung steht. Die Höchstmengen für diese Tranchen werden in Anhang I aufgeführt.

⁽¹⁾ ABl. L 67 vom 10.3.1994, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1484/2003 (AbL. L 212 vom 22.8.2003, S. 46).

⁽²⁾ ABl. L 351 vom 28.12.2002, S. 45.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten Höchstmengen werden in chronologischer Reihenfolge des Eingangs der Mitteilungen der Mitgliedstaaten bei der Kommission über die Anträge der einzelnen Wirtschaftsbeteiligten, die die im Anhang II für jeden Unternehmer festgesetzten Mengen nicht überschreiten, verteilt.

Die Höchstmengen gelten jedoch nicht für diejenigen Wirtschaftsbeteiligten, die bei ihrem ersten Antrag für das Jahr 2004 für die jeweilige Kategorie und das jeweilige Drittland gegenüber den zuständigen nationalen Behörden anhand der ihnen für das Jahr 2003 ausgestellten Einfuhrgenehmigungen nachweisen können, dass sie für die jeweilige Kategorie tatsächlich höhere Mengen als die genannten Höchstmengen eingeführt haben.

Bei diesen Wirtschaftsbeteiligten darf die von den zuständigen Behörden genehmigte Menge im Rahmen der verfügbaren Mengen nicht höher liegen als die 2003 tatsächlich aus demselben Drittland und für dieselbe Kategorie eingeführte Menge.

Artikel 3

Alle Einführer, die bereits 50 % oder mehr der Menge genutzt haben, die ihnen gemäß dieser Verordnung zuerkannt wurde, können einen neuen Antrag für dieselbe Kategorie und dasselbe Ursprungsland beantragen, sofern die Mengen die im Anhang aufgeführten Höchstmengen nicht übersteigen.

Artikel 4

(1) Die in Anhang III aufgeführten zuständigen nationalen Behörden können der Kommission die Mengen, für die Einfuhrgenehmigungen beantragt werden, ab dem 5. Januar 2004 um 10.00 Uhr mitteilen.

Die im ersten Unterabsatz festgelegte Zeit versteht sich als Brüsseler Zeit.

Die Bearbeitung der Anträge der in Anhang III Abschnitt A genannten zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten erfolgt zunächst durch Abzug von der ersten Tranche. Sind die

Höchstmengen der ersten Tranche für eine Kategorie erschöpft, werden die Anträge im Rahmen der zweiten Tranche bearbeitet. Anträge der in Anhang III Abschnitt B genannten zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten werden ausschließlich im Rahmen der zweiten Tranche bearbeitet.

(2) Die zuständigen nationalen Behörden erteilen die Genehmigungen erst, wenn ihnen die Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 517/94 bestätigt hat, dass die Einfuhrmengen verfügbar sind. Die zuständigen nationalen Behörden der Beitrittsländer können nur Einfuhrgenehmigungen für Waren erteilen, die nach dem 1. Mai eingeführt werden.

Sie erteilen die Genehmigungen nur, wenn der Wirtschaftsbeteiligte

- a) nachweist, dass ein Vertrag über die Lieferung der Waren besteht, und
- b) schriftlich bestätigt, dass ihm für die betreffenden Kategorien und Länder
 - i) noch keine Genehmigung in Anwendung dieser Verordnung erteilt wurde oder
 - ii) eine Genehmigung in Anwendung dieser Verordnung erteilt wurde, die er zu mindestens 50 % ausgeschöpft hat.

(3) Die Geltungsdauer der Einfuhrgenehmigungen beträgt neun Monate ab Ausstellungsdatum, endet aber spätestens am 31. Dezember 2004.

Die zuständigen nationalen Behörden können jedoch auf Antrag des Einführers die Geltungsdauer der Genehmigungen um drei Monate verlängern, wenn die Genehmigungen zum Zeitpunkt der Antragstellung zu mindestens 50 % ausgeschöpft sind. Sie darf jedoch unter keinen Umständen über den 31. März 2005 hinaus verlängert werden.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 2003

Für die Kommission

Pascal LAMY

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Höchstmengen für die in Artikel 1 genannten Tranchen

Serbien und Montenegro ⁽¹⁾

Kategorie	Einheit	1. Tranche 1.1.-30.4.2004	2. Tranche 1.5.-31.12.2004
1	Tonnen	770	1 580
2	Tonnen	949	1 904
2a	Tonnen	215	430
3	Tonnen	104	208
5	1 000 Stück	429	897
6	1 000 Stück	185	409
7	1 000 Stück	96	215
8	1 000 Stück	355	754
9	Tonnen	97	195
15	1 000 Stück	143	317
16	1 000 Stück	77	155
67	Tonnen	80	164

⁽¹⁾ Einschließlich Kosovo, wie in der Entschließung 1244 vom 10. Juni 1999 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen festgelegt.

Nordkorea

Kategorie	Einheit	1. Tranche 1.1.-30.4.2004	2. Tranche 1.5.-31.12.2004
1	Tonnen	43	85
2	Tonnen	48	102
3	Tonnen	16	65
4	1 000 Stück	95	194
5	1 000 Stück	62	126
6	1 000 Stück	72	146
7	1 000 Stück	31	66
8	1 000 Stück	100	202
9	Tonnen	24	47
12	1 000 Paar	430	878
13	1 000 Stück	503	1 006
14	1 000 Stück	51	103
15	1 000 Stück	58	117
16	1 000 Stück	29	59
17	1 000 Stück	20	41
18	Tonnen	20	41
19	1 000 Stück	137	274
20	Tonnen	47	95
21	1 000 Stück	1 137	2 279
24	1 000 Stück	88	175
26	1 000 Stück	58	117
27	1 000 Stück	95	193

Kategorie	Einheit	1. Tranche 1.1.-30.4.2004	2. Tranche 1.5.-31.12.2004
28	1 000 Stück	95	191
29	1 000 Stück	40	80
31	1 000 Stück	98	195
36	Tonnen	30	65
37	Tonnen	119	259
39	Tonnen	17	34
59	Tonnen	155	311
61	Tonnen	13	27
68	Tonnen	40	80
69	1 000 Stück	61	123
70	1 000 Stück	90	180
73	1 000 Stück	50	99
74	1 000 Stück	44	89
75	1 000 Stück	13	26
76	Tonnen	40	80
77	Tonnen	5	9
78	Tonnen	61	123
83	Tonnen	18	36
87	Tonnen	2	6
109	Tonnen	4	7
117	Tonnen	17	34
118	Tonnen	8	15
142	Tonnen	3	7
151A	Tonnen	3	7
151B	Tonnen	3	7
161	Tonnen	50	102

ANHANG II

Höchstmengen nach Artikel 2 und 3

Drittland	Kategorie	Einheit	Höchstmenge
Nordkorea	1	Kilogramm	10 000
	2	Kilogramm	10 000
	3	Kilogramm	10 000
	4	Stück	10 000
	5	Stück	10 000
	6	Stück	10 000
	7	Stück	10 000
	8	Stück	10 000
	9	Kilogramm	10 000
	12	Paar	10 000
	13	Stück	10 000
	14	Stück	10 000
	15	Stück	10 000
	16	Stück	10 000
	17	Stück	10 000
	18	Kilogramm	10 000
	19	Stück	10 000
	20	Kilogramm	10 000
	21	Stück	10 000
	24	Stück	10 000
	26	Stück	10 000
	27	Stück	10 000
	28	Stück	10 000
	29	Stück	10 000
	31	Stück	10 000
	36	Kilogramm	10 000
	37	Kilogramm	10 000
	39	Kilogramm	10 000
	59	Kilogramm	10 000
	61	Kilogramm	10 000
	68	Kilogramm	10 000
	69	Stück	10 000
	70	Stück	10 000
	73	Stück	10 000
	74	Stück	10 000
	75	Stück	10 000
	76	Kilogramm	10 000
	77	Kilogramm	5 000
	78	Kilogramm	5 000
	83	Kilogramm	10 000
87	Kilogramm	10 000	
109	Kilogramm	10 000	
117	Kilogramm	10 000	
118	Kilogramm	10 000	
142	Kilogramm	10 000	
151A	Kilogramm	10 000	
151B	Kilogramm	10 000	
161	Kilogramm	10 000	

Drittland	Kategorie	Einheit	Höchstmenge
Serbien und Montenegro ⁽¹⁾	1	Kilogramm	20 000
	2	Kilogramm	20 000
	2a	Kilogramm	10 000
	3	Kilogramm	10 000
	5	Stück	10 000
	6	Stück	10 000
	7	Stück	10 000
	8	Stück	10 000
	9	Kilogramm	10 000
	15	Stück	10 000
	16	Stück	10 000
	67	Kilogramm	10 000

⁽¹⁾ Einschließlich Kosovo, wie in der Entschließung 1244 vom 10. Juni 1999 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen festgelegt.

ANHANG III

Liste der in Artikel 4 genannten Lizenzerteilungsstellen

Abschnitt A: Liste der zuständigen nationalen Behörden in den gegenwärtigen Mitgliedstaaten

Liste der zuständigen nationalen Behörden

1. **Belgien**

Ministerie van Economische Zaken
Bestuur Economische Betrekkingen
Dienst Vergunningen
Generaal Lemanstraat 60
B-1040 Brussel
Tel. (32-2) 206 58 11
Fax (32-2) 230 83 22

1. **Belgien**

Ministère des affaires économiques
Administration des relations économiques
Service des Licences
Rue Général Leman 60
B-1040 Bruxelles
Tel. (32-2) 206 58 11
Fax (32-2) 230 83 22

2. **Dänemark**

Erhvervs- og Boligstyrelsen
Økonomi- og Erhvervsministeriet
Vejløsvej 29
DK-8600 Silkeborg
Tel. (45) 35 46 64 30
Fax (45) 35 46 64 01

3. **Deutschland**

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
(BAFA)
Frankfurter Str. 29-35
D-65760 Eschborn
Tel. (49-6196) 90 80
Fax (49-6196) 942 26

4. **Griechenland**

Υπουργείο Οικονομίας & Οικονομικών
Γενική Γραμματεία Διεθνών Σχέσεων
Γενική Διεύθυνση Σχεδιασμού & Διαχείρισης Πολιτικής
Διεύθυνση Διεθνών Οικονομικών Ροών
Κορνάρου 1
GR-10563 Αθήνα
Tel. (30-210) 32 86 03 15
Fax (30-210) 328 60 94

5. **Spanien**

Ministerio de Economía
Secretaría General de Comercio Exterior
Paseo de la Castellana nº 162
E-28046 Madrid
Tel. (34-91) 349 38 17, 349 37 48
Fax (34-91) 563 18 23, 349 38 31

6. **Frankreich**

Ministère de l'économie, des finances et de
l'industrie
Direction générale de l'industrie, des technologies
de l'information et des postes
Service des industries manufacturières (SIM)
Mission „Textile-Importations“
Le Bervil, 12 rue Villiot
F-75572 Paris Cedex 12
Tel. (33) 144 87 17 17
Fax (33) 153 44 91 81

7. **Irland**

Department of Enterprise, Trade and Employment
Internal Market
Kildare Street
Dublin 2
Ireland
Tel. (353-1) 631 21 21
Fax (353-1) 631 28 26

8. **Italien**

Ministero del Commercio con l'Estero
Direzione Generale per la Politica Commerciale e
per la Gestione del Regime degli Scambi
DIV. III
Viale America 341
I-00144 Roma
Tel. (39) 06 59 64 75 17, 06 59 93 22 02/22 15
Fax (39) 06 59 93 22 35/22 63
Telex (39) 06 59 64 75 31

9. **Luxemburg**

Ministère des affaires étrangères
Office des licences
Boîte postale 113
L-2011 Luxembourg
Tel. (352) 478 23 71
Fax (352) 46 61 38

10. **Niederlande**

Belastingdienst/Douane
Centrale dienst voor in- en uitvoer
Engelse Kamp 2
Postbus 30003
9700 RD Groningen
Nederland
Tel. (31-50) 523 91 11
Fax (31-50) 523 22 10

11. **Portugal**

Ministério das Finanças
Direcção Geral das Alfândegas e dos Impostos Espe-
ciais sobre o Consumo
Rua Terreiro do Trigo
Edifício da Alfândega
P-1149-060 Lisboa
Tel. (351-21) 218 81 42 63
Fax (351-21) 218 81 42 61
E-Mail: dsl@dgaiec.min-financas.pt

12. Vereinigtes Königreich

Department of Trade and Industry
Import Licensing Branch
Queensway House
West Precinct
Billingham
TS23 2NF
United Kingdom
Tel. (44-1642) 36 43 33, 36 43 34
Fax (44-1642) 53 35 57

13. Österreich

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Außenwirtschaftsadministration
Abteilung C2/2
Stubenring 1
A-1011 Wien
Tel. (43-1) 71 10 00
Fax (43-1) 711 00 83 86

14. Schweden

National Board of Trade (Kommerskollegium)
Box 6803
S-113 86 Stockholm
Tel. (46-8) 690 48 00
Fax (46-8) 30 67 59

15. Finnland

Tullihallitus
Erottajankatu 2
FIN-00101 Helsinki
Tel. (358-9) 61 41
Fax (358-9) 614 28 52

Abschnitt B: Liste der zuständigen nationalen Behörden in den Beitrittsländern**1. Zypern**

Ministry of Commerce, Industry and Tourism
Trade Department
6 Andrea Araouzou Str.
1421 Nicosia
Tel. (357-2) 86 71 00
Fax (357-2) 37 51 20

2. Tschechische Republik

Ministerstvo průmyslu a obchodu
Licenční správa
Na Frantisku 32
110 15 Praha 1
Tel. (420-2) 24 06 22 06
Fax (420-2) 24 21 21 33

3. Estland

Majandus- ja Kommunikatsiooniministeerium
Harju 11
15072 Tallinn
Estonia
Tel. (372) 625 64 00
Fax (372) 631 36 60

4. Ungarn

Gazdasági és Közlekedési Minisztérium
Engedélyezési és Közigazgatási Hivatala
1024 Budapest Margit krt. 85.
Postafiók: 1537 Budapest Pf. 345.
Tel. (36-1) 336 73 00
Fax (36-1) 336 73 02

5. Lettland

Ekonomikas ministrija
Brīvības iela 55
LV-1519 Rīga
Tel. (371) 701 30 06
Fax (371) 728 08 82

6. Litauen

Lietuvos Respublikos Ūkio Ministerija
Gedimino Ave 38/2
LT-2600 Vilnius
Tel. (370-5) 262 50 30/262 87 50
Fax (370-5) 262 39 74

7. Malta

Ministry of Finance and Economic Affairs
Trade Services Directorate, Commerce Division
Lascaris
Valletta CMR02
Malta
Tel. (356) 21 24 68 00
Fax (356) 21 25 15 15

8. Polen

Ministerstwo Gospodarki, Pracy i Polityki
Społecznej
Pl. Trzech Krzyży 3/5
00-950 Warszawa
Tel. (48-22) 693 55 53
Fax (48-22) 693 40 21

9. Slowakei

Ministerstvo Hospodárstva SR
Odbor výkonu obchodno-politických opatrení
Mierová 19
827 15 Bratislava
Tel. (421-2) 43 42 39 13/48 54 21 60
Fax (421-2) 43 42 39 19

10. Slowenien

Ministrstvo za gospodarstvo
Področje ekonomskih odnosov s tujino
Kotnikova 5
1000 Ljubljana
Tel. (386-1) 478 35 42
Fax (386-1) 478 36 11

VERORDNUNG (EG) Nr. 2309/2003 DER KOMMISSION
vom 29. Dezember 2003
zur Änderung der Anhänge III B, IV und VI der Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates bezüglich
der Höchstmengen für Textilwaren für 2004

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates vom 7. März 1994 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische gemeinschaftliche Einfuhrregelung ⁽¹⁾ fallen, insbesondere Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 517/94 sind die jährlichen Höchstmengen für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Serbien und Montenegro und in Nordkorea festgelegt.
- (2) Ab dem 1. Mai 2004 wird die Europäische Union zehn neue Mitgliedstaaten umfassen. In Artikel 6 Absatz 7 der Beitrittsakte ist festgelegt, dass die neuen Mitgliedstaaten die gemeinsame Handelspolitik im Bereich Textilwaren anwenden müssen, und dass die von der Gemeinschaft auf die Einfuhr von Textilwaren und Bekleidung angewendeten mengenmäßigen Beschränkungen angepasst werden müssen, um dem Beitritt der neuen Mitgliedstaaten zur Gemeinschaft Rechnung zu tragen. Die mengenmäßigen Beschränkungen für Einfuhren bestimmter Textilwaren aus Drittstaaten in die erweiterte Gemeinschaft müssen daher angepasst werden, um die Einfuhren in die zehn neuen Mitgliedstaaten zu berücksichtigen. Daher sind bestimmte Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 517/94 zu ändern.
- (3) Es ist angemessen, bei der Änderung der Höchstmengen auf eine Methode zurückzugreifen, bei der durch die Anpassung der neuen Höchstmengen die traditionellen Einfuhren in die neuen Mitgliedstaaten berücksichtigt werden. Durch eine Formel, bei der die durchschnittlichen Einfuhren aus Drittländern der letzten drei Jahre in die zehn neuen Mitgliedstaaten zugrunde gelegt und pro rata temporis angepasst werden, würden die Einfuhrströme der letzten Jahre angemessen bestimmt. Die Daten über die Jahre 2000 bis 2002 wurden als aussagekräftigste Grundlage erachtet, da die jüngsten Daten zu den Einfuhren von Textilwaren und Bekleidung in die zehn neuen Mitgliedstaaten aus diesen Jahren stammen.
- (4) Daher sollten die Anhänge III B, IV und VI der Verordnung (EG) Nr. 517/94 dahin gehend geändert werden, dass die im Jahr 2004 geltenden Höchstmengen aufgeführt sind. Die genauen Bestimmungen für die Zuweisung der Höchstmengen des Jahres 2004 sind in der Verordnung (EG) Nr. 2308/2003 der Kommission vom 29. Dezember 2003 zur Festlegung der Regeln für die Verwaltung und Aufteilung bestimmter durch die Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates für das Jahr 2004 eingeführter Höchstmengen für Textilwaren ⁽²⁾ festgelegt.
- (5) Aus diesen Gründen sollte die Verordnung (EG) Nr. 517/94 entsprechend geändert werden.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Textilausschusses nach Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 517/94 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge III B, IV und VI zu der Verordnung (EG) Nr. 517/94 werden wie im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 2003

Für die Kommission

Pascal LAMY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 67 vom 10.3.1994, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1484/2003 der Kommission (Abl. L 212 vom 22.8.2003, S. 46).

⁽²⁾ Siehe Seite 13 dieses Amtsblatts.

ANHANG

Die Anhänge III B, IV und VI zur Verordnung (EG) Nr. 517/94 werden wie folgt geändert:

1. Anhang III B erhält die folgende Fassung:

„ANHANG III B

**Jährliche Gemeinschaftshöchstmengen gemäß Artikel 2 Absatz 1 vierter Gedankenstrich
Serbien und Montenegro ⁽¹⁾**

Kategorie	Einheit	Menge
1	Tonnen	2 350
2	Tonnen	2 853
2a	Tonnen	645
3	Tonnen	312
5	1 000 Stück	1 326
6	1 000 Stück	594
7	1 000 Stück	311
8	1 000 Stück	1 109
9	Tonnen	292
15	1 000 Stück	460
16	1 000 Stück	232
67	Tonnen	244

⁽¹⁾ Einschließlich des Kosovo im Sinne der Resolution 1244 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 10. Juni 1999.“

2. Anhang IV erhält die folgende Fassung:

„ANHANG IV

**Jährliche Gemeinschaftshöchstmengen gemäß Artikel 3 Absatz 1
Nordkorea**

Kategorie	Einheit	Menge
1	Tonnen	128
2	Tonnen	150
3	Tonnen	81
4	1 000 Stück	289
5	1 000 Stück	188
6	1 000 Stück	218
7	1 000 Stück	97
8	1 000 Stück	302
9	Tonnen	71
12	1 000 Paar	1 308
13	1 000 Stück	1 509
14	1 000 Stück	154
15	1 000 Stück	175
16	1 000 Stück	88
17	1 000 Stück	61
18	Tonnen	61
19	1 000 Stück	411

Kategorie	Einheit	Menge
20	Tonnen	142
21	1 000 Stück	3 416
24	1 000 Stück	263
26	1 000 Stück	175
27	1 000 Stück	288
28	1 000 Stück	286
29	1 000 Stück	120
31	1 000 Stück	293
36	Tonnen	95
37	Tonnen	378
39	Tonnen	51
59	Tonnen	466
61	Tonnen	40
68	Tonnen	120
69	1 000 Stück	184
70	1 000 Stück	270
73	1 000 Stück	149
74	1 000 Stück	133
75	1 000 Stück	39
76	Tonnen	120
77	Tonnen	14
78	Tonnen	184
83	Tonnen	54
87	Tonnen	8
109	Tonnen	11
117	Tonnen	51
118	Tonnen	23
142	Tonnen	10
151A	Tonnen	10
151B	Tonnen	10
161	Tonnen	152"

3. Anhang VI erhält die folgende Fassung:

„ANHANG VI

PASSIVER VEREDELUNGSVERKEHR

Jährliche Gemeinschaftshöchstmengen gemäß Artikel 4

Serbien und Montenegro ⁽¹⁾

Kategorie	Einheit	Menge
5	1 000 Stück	1 501
6	1 000 Stück	4 457
7	1 000 Stück	2 190
8	1 000 Stück	4 936
15	1 000 Stück	2 576
16	1 000 Stück	1 374

⁽¹⁾ Einschließlich des Kosovo im Sinne der Resolution 1244 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 10. Juni 1999.“

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2310/2003 DER KOMMISSION
vom 29. Dezember 2003**

**zur Eröffnung einer Ausschreibung für die Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Obst und Gemüse
nach dem Verfahren A3 (Tomaten, Orangen, Zitronen und Äpfel)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 47/2003 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 35 Absatz 3 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1176/2002 ⁽⁴⁾, enthält die Durchführungsbestimmungen zu den Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse.
- (2) Gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 kann für die Ausfuhren der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Beschränkungen aufgrund der gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Abkommen eine Ausfuhrerstattung gewährt werden, soweit dies für eine wirtschaftlich bedeutende Ausfuhr erforderlich ist.
- (3) Gemäß Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 ist dafür zu sorgen, dass die bereits durch die Erstattungsregelung geschaffenen Handelsströme nicht gestört werden. Aus diesem Grund und wegen der jahreszeitlichen Schwankungen der Obst- und Gemüseausfuhren sind Kontingente für die einzelnen Erzeugnisse festzusetzen, wobei die Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen anzuwenden ist, die mit der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 118/2003 ⁽⁶⁾, erstellt wurde. Diese Erzeugnismengen sind unter Berücksichtigung der Verderblichkeit der betreffenden Erzeugnisse aufzuteilen.
- (4) Gemäß Artikel 35 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 werden die Erstattungen unter Berücksichtigung der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Obst und Gemüse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der im internationalen Handel üblichen Preise festgesetzt. Ferner ist den Vermarktungs- und Transportkosten sowie den wirtschaftlichen Aspekten der beabsichtigten Ausfuhren Rechnung zu tragen.
- (5) Gemäß Artikel 35 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 werden die Preise in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt.
- (6) Aufgrund der Lage im internationalen Handel oder der besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte kann es erforderlich sein, die Erstattung für ein bestimmtes Erzeugnis nach Bestimmungen zu differenzieren.
- (7) Zurzeit können Tomaten/Paradeiser ^(*), Orangen, Zitronen und Äpfel der Kategorien Extra, I und II der gemeinschaftlichen Vermarktungsnormen in wirtschaftlich bedeutendem Umfang ausgeführt werden.
- (8) Im Hinblick auf eine bestmögliche Nutzung der verfügbaren Mittel sowie aufgrund der Struktur der Ausfuhren der Gemeinschaft ist es angebracht, eine Ausschreibung vorzunehmen und den indikativen Erstattungsbetrag sowie die vorgesehenen Mengen für den betreffenden Zeitraum festzusetzen.
- (9) Der Verwaltungsausschuss für frisches Obst und Gemüse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Es wird eine Ausschreibung für die Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren A3 eröffnet. Die Erzeugnisse, der Zeitraum für die Einreichung der Angebote, die indikativen Erstattungsätze und die vorgesehenen Mengen sind im Anhang festgesetzt.
- (2) Die im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe erteilten Lizenzen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der Kommission ⁽⁷⁾ werden nicht auf die im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten erstattungsfähigen Mengen angerechnet.
- (3) Unbeschadet der Anwendung von Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 beträgt die Gültigkeitsdauer der Lizenzen vom Typ A3 zwei Monate.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Januar 2004 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 7 vom 11.1.2003, S. 64.

⁽³⁾ ABl. L 268 vom 9.10.2001, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 69.

⁽⁵⁾ ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 20 vom 24.1.2003, S. 3.

^(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte von 1994.

⁽⁷⁾ ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Eröffnung einer Ausschreibung für die Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Obst und Gemüse nach dem Verfahren A3 (Tomaten, Orangen, Zitronen, Äpfel)

Zeitraum für die Einreichung der Angebote: 7. und 8. Januar 2004

Erzeugniscode ⁽¹⁾	Bestimmung ⁽²⁾	Indikativer Erstattungsbetrag (EUR/t netto)	Vorgesehene Menge (t)
0702 00 00 9100	F08	25	5 989
0805 10 10 9100 0805 10 30 9100 0805 10 50 9100	F00	19	50 409
0805 50 10 9100	F00	26	14 412
0808 10 20 9100 0808 10 50 9100 0808 10 90 9100	F04, F09	25	5 137

⁽¹⁾ Die Erzeugniscode sind in der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

⁽²⁾ Die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 festgelegt. Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6) festgelegt. Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

F00: Alle Bestimmungen außer Estland.

F03: Alle Bestimmungen außer der Schweiz und Estland.

F04: Hongkong, Singapur, Malaysia, Sri Lanka, Indonesien, Thailand, Taiwan, Papua-Neuguinea, Laos, Kambodscha, Vietnam, Japan, Uruguay, Paraguay, Argentinien, Mexiko, Costa Rica.

F08: Alle Bestimmungen außer der Slowakei, Lettland, Litauen, Bulgarien und Estland.

F09: Die folgenden Bestimmungen:

— Norwegen, Island, Grönland, Färöer, Polen, Ungarn, Rumänien, Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien, Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Serbien und Montenegro, Malta, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Moldau, Russland, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Ukraine, Saudi-Arabien, Bahrain, Katar, Oman, Vereinigte Arabische Emirate (Abu Dhabi, Dubai, Sharjah, Ajman, Umm Al Qaiwain, Ras Al Khaimah und Fujairah), Kuwait, Jemen, Syrien, Iran, Jordanien, Bolivien, Brasilien, Venezuela, Peru, Panama, Ecuador und Kolumbien;

— Länder und Hoheitsgebiete Afrikas mit Ausnahme von Südafrika;

— Bestimmungen gemäß Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission (ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11).

VERORDNUNG (EG) Nr. 2311/2003 DER KOMMISSION
vom 29. Dezember 2003
zur Eröffnung einer ständigen Ausschreibung für den Wiederverkauf von Gerste aus Beständen
der schwedischen Interventionsstelle auf dem Binnenmarkt

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission vom 28. Juli 1993 über das Verfahren und die Bedingungen für den Verkauf von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen⁽²⁾ wird das von der Interventionsstelle gekaufte Getreide im Rahmen einer Ausschreibung zu Preisen verkauft, die Marktstörungen ausschließen.
- (2) Schweden verfügt noch über Interventionsbestände an Gerste.
- (3) Wegen der ungünstigen Witterungsbedingungen in einem großen Teil der Gemeinschaft fiel die Getreideerzeugung im Wirtschaftsjahr 2003/04 erheblich kleiner aus. Angesichts dieser Lage zogen die Preise an, was wiederum die Tierhaltung und Futtermittelindustrie, die ihren Bedarf kaum mehr zu wettbewerbsfähigen Preisen decken konnten, vor besondere Schwierigkeiten stellte.
- (4) Die Gerstebestände der schwedischen Interventionsstelle sollten für den Binnenmarkt bereitgestellt werden. Da die Frist der Vorlage der Angebote für die letzte Teilausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1965/2003 der Kommission⁽³⁾ am 18. Dezember 2003 abläuft, empfiehlt es sich, eine neue ständige Ausschreibung zu eröffnen.
- (5) Angesichts der Lage des Gemeinschaftsmarktes empfiehlt es sich, die Ausschreibung unter der Zuständigkeit der Kommission durchzuführen. Überdies sollte für Angebote, die auf den Mindestverkaufspreis lauten, ein Zuteilungskoeffizient festgesetzt werden.
- (6) In der Mitteilung der schwedischen Interventionsstelle an die Kommission ist die Anonymität der Bieter zu wahren.
- (7) Um die gebotenen technischen Möglichkeiten zu nutzen, sollte vorgesehen werden, dass die von der Kommission benötigten Angaben elektronisch zu übermitteln sind.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die schwedische Interventionsstelle bietet 48 048 t Gerste aus ihren Beständen im Rahmen einer Dauerausschreibung zum Verkauf auf dem Binnenmarkt an.

Artikel 2

Der in Artikel 1 genannte Verkauf erfolgt gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2131/93.

Abweichend von der genannten Verordnung gilt jedoch Folgendes:

- a) Die Angebote werden unter Bezugnahme auf die tatsächliche Qualität der Partien ausgestellt, auf die sich die Angebote beziehen;
- b) der Mindestverkaufspreis wird so festgesetzt, dass Störungen des Getreidemarktes vermieden werden.

Artikel 3

Abweichend von Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 beläuft sich die Angebotsgarantie auf 10 EUR/t.

Artikel 4

- (1) Die Angebotsfrist der ersten Teilausschreibung endet am 8. Januar 2004 um 9.00 Uhr Brüsseler Zeit.

Die Angebotsfristen der folgenden Teilausschreibungen enden jeweils am Donnerstag um 9.00 Uhr Brüsseler Zeit, ausgenommen der 8. April und 20. Mai 2004.

Die Angebotsfrist der letzten Teilausschreibung endet am 27. Mai 2004 um 9.00 Uhr Brüsseler Zeit.

- (2) Die Angebote sind bei der schwedischen Interventionsstelle einzureichen:

Statens Jordbruksverk
 S-551 82 Jönköping
 Fax (46-36) 71 95

Artikel 5

Die schwedische Interventionsstelle teilt der Kommission die Angebote spätestens zwei Stunden nach Ablauf der Angebotsfrist mit. Diese Mitteilungen erfolgen per E-Mail gemäß dem Muster im Anhang.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1104/2003 (AbL. L 158 vom 27.6.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 191 vom 31.7.1993, S. 76. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1630/2000 (AbL. L 187 vom 26.7.2000, S. 24).

⁽³⁾ ABl. L 290 vom 8.11.2003, S. 32.

Artikel 6

Die Kommission setzt den Mindestverkaufspreis gemäß dem Verfahren nach Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1766/92 fest oder sie beschließt, den Angeboten nicht stattzugeben. Beziehen sich Angebote auf ein und dieselbe Partie bzw. auf eine über die verfügbare Menge hinausgehende Gesamtmenge, so kann der Mindestverkaufspreis für jede Partie einzeln festgesetzt werden.

Für Angebote, die auf den Mindestverkaufspreis lauten, kann ein Zuteilungskoeffizient festgesetzt werden, der bei der Preisfestsetzung für die angebotenen Mengen anzuwenden ist.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

 ANHANG

Ständige Ausschreibung für den Wiederverkauf von 48 048 t Gerste aus Beständen der schwedischen Interventionsstelle

Verordnung (EG) Nr. 2311/2003

1	2	3	4
Laufende Nummer des Bieters	Nummer der Partie	Menge (t)	Angebotspreis (EUR/t)
1			
2			
3			
usw.			

Elektronische Anschrift für die Übermittlung der Angaben gemäß Artikel 5:
AGRI-C1-ORGE-S-STOCKS@CEC.EU.INT

VERORDNUNG (EG) Nr. 2312/2003 DER KOMMISSION
vom 29. Dezember 2003
zur Eröffnung einer ständigen Ausschreibung für den Wiederverkauf von Gerste aus Beständen
der französischen Interventionsstelle auf dem Binnenmarkt

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission vom 28. Juli 1993 über das Verfahren und die Bedingungen für den Verkauf von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen ⁽²⁾ wird das von der Interventionsstelle gekaufte Getreide im Rahmen einer Ausschreibung zu Preisen verkauft, die Marktstörungen ausschließen.
- (2) Frankreich verfügt noch über Interventionsbestände an Gerste.
- (3) Wegen der ungünstigen Witterungsbedingungen in einem großen Teil der Gemeinschaft fiel die Getreideerzeugung im Wirtschaftsjahr 2003/04 erheblich kleiner aus. Angesichts dieser Lage zogen die Preise an, was wiederum die Tierhaltung und Futtermittelindustrie, die ihren Bedarf kaum mehr zu wettbewerbsfähigen Preisen decken konnten, vor besondere Schwierigkeiten stellte.
- (4) Die Gerstebestände der französischen Interventionsstelle sollten für den Binnenmarkt bereitgestellt werden. Da die Frist der Vorlage der Angebote für die letzte Teilausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1513/2003 der Kommission ⁽³⁾ am 18. Dezember 2003 abläuft, empfiehlt es sich, eine neue ständige Ausschreibung zu eröffnen.
- (5) Angesichts der Lage des Gemeinschaftsmarktes empfiehlt es sich, die Ausschreibung unter der Zuständigkeit der Kommission durchzuführen. Überdies sollte für Angebote, die auf den Mindestverkaufspreis lauten, ein Zuteilungskoeffizient festgesetzt werden.
- (6) In der Mitteilung der französischen Interventionsstelle an die Kommission ist die Anonymität der Bieter zu wahren.
- (7) Um die gebotenen technischen Möglichkeiten zu nutzen, sollte vorgesehen werden, dass die von der Kommission benötigten Angaben elektronisch zu übermitteln sind.

- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die französische Interventionsstelle bietet 18 367 t Gerste aus ihren Beständen im Rahmen einer Dauerausschreibung zum Verkauf auf dem Binnenmarkt an.

Artikel 2

Der in Artikel 1 genannte Verkauf erfolgt gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2131/93.

Abweichend von der genannten Verordnung gilt jedoch Folgendes:

- a) Die Angebote werden unter Bezugnahme auf die tatsächliche Qualität der Partien ausgestellt, auf die sich die Angebote beziehen;
- b) der Mindestverkaufspreis wird so festgesetzt, dass Störungen des Getreidemarktes vermieden werden.

Artikel 3

Abweichend von Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 beläuft sich die Angebotsgarantie auf 10 EUR/t.

Artikel 4

- (1) Die Angebotsfrist der ersten Teilausschreibung endet am 8. Januar 2004 um 9.00 Uhr Brüsseler Zeit.

Die Angebotsfristen der folgenden Teilausschreibungen enden jeweils am Donnerstag um 9.00 Uhr Brüsseler Zeit, ausgenommen der 8. April und 20. Mai 2004.

Die Angebotsfrist der letzten Teilausschreibung endet am 27. Mai 2004 um 9.00 Uhr Brüsseler Zeit.

- (2) Die Angebote sind bei der französischen Interventionsstelle einzureichen:

Office national interprofessionnel des céréales
 21, avenue Bosquet
 F-75341 Paris Cédex 07
 Fax (33) 144 18 20 80

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1104/2003 (ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 191 vom 31.7.1993, S. 76. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1630/2000 (ABl. L 187 vom 26.7.2000, S. 24).

⁽³⁾ ABl. L 217 vom 29.8.2003, S. 20.

Artikel 5

Die französische Interventionsstelle teilt der Kommission die Angebote spätestens zwei Stunden nach Ablauf der Angebotsfrist mit. Diese Mitteilungen erfolgen per E-Mail gemäß dem Muster im Anhang.

Artikel 6

Die Kommission setzt den Mindestverkaufspreis gemäß dem Verfahren nach Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1766/92 fest oder sie beschließt, den Angeboten nicht stattzugeben. Beziehen sich Angebote auf ein und dieselbe Partie bzw. auf

eine über die verfügbare Menge hinausgehende Gesamtmenge, so kann der Mindestverkaufspreis für jede Partie einzeln festgesetzt werden.

Für Angebote, die auf den Mindestverkaufspreis lauten, kann ein Zuteilungskoeffizient festgesetzt werden, der bei der Preisfestsetzung für die angebotenen Mengen anzuwenden ist.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

Ständige Ausschreibung für den Wiederverkauf von 18 367 t Gerste aus Beständen der französischen Interventionsstelle

Verordnung (EG) Nr. 2312/2003

1	2	3	4
Laufende Nummer des Bieters	Nummer der Partie	Menge (t)	Angebotspreis (EUR/t)
1			
2			
3			
usw.			

Elektronische Anschrift für die Übermittlung der Angaben gemäß Artikel 5:
AGRI-C1-ORGE-F-STOCKS@CEC.EU.INT

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2313/2003 DER KOMMISSION
vom 29. Dezember 2003**

**zur Eröffnung einer ständigen Ausschreibung für den Wiederverkauf von Gerste aus Beständen
der deutschen Interventionsstelle auf dem Binnenmarkt**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission vom 28. Juli 1993 über das Verfahren und die Bedingungen für den Verkauf von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen⁽²⁾ wird das von der Interventionsstelle gekaufte Getreide im Rahmen einer Ausschreibung zu Preisen verkauft, die Marktstörungen ausschließen.
- (2) In Deutschland befindet sich noch von der Interventionsstelle angekaufte Gerste auf Lager.
- (3) Wegen der ungünstigen Witterungsbedingungen in einem großen Teil der Gemeinschaft fiel die Getreideerzeugung im Wirtschaftsjahr 2003/04 erheblich kleiner aus. Angesichts dieser Lage zogen die Preise an, was wiederum die Tierhaltung und Futtermittelindustrie, die ihren Bedarf kaum mehr zu wettbewerbsfähigen Preisen decken konnten, vor besondere Schwierigkeiten stellte.
- (4) Die Gerstebestände der deutschen Interventionsstelle sollten für den Binnenmarkt bereitgestellt werden. Da die Frist der Vorlage der Angebote für die letzte Teilausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1509/2003 der Kommission⁽³⁾ am 18. Dezember 2003 abläuft, empfiehlt es sich, eine neue ständige Ausschreibung zu eröffnen.
- (5) Angesichts der Lage des Gemeinschaftsmarktes empfiehlt es sich, die Ausschreibung unter der Zuständigkeit der Kommission durchzuführen. Überdies sollte für Angebote, die auf den Mindestverkaufspreis lauten, ein Zuteilungskoeffizient festgesetzt werden.
- (6) In der Mitteilung der deutschen Interventionsstelle an die Kommission ist die Anonymität der Bieter zu wahren.
- (7) Um die gebotenen technischen Möglichkeiten zu nutzen, sollte vorgesehen werden, dass die von der Kommission benötigten Angaben elektronisch zu übermitteln sind.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die deutsche Interventionsstelle bietet 23 683 t Gerste aus ihren Beständen im Rahmen einer Dauerausschreibung zum Verkauf auf dem Binnenmarkt an.

Artikel 2

Der in Artikel 1 genannte Verkauf erfolgt gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2131/93.

Abweichend von der genannten Verordnung gilt jedoch Folgendes:

- a) Die Angebote werden unter Bezugnahme auf die tatsächliche Qualität der Partien ausgestellt, auf die sich die Angebote beziehen;
- b) der Mindestverkaufspreis wird so festgesetzt, dass Störungen des Getreidemarktes vermieden werden.

Artikel 3

Abweichend von Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 beläuft sich die Angebotsgarantie auf 10 EUR/t.

Artikel 4

- (1) Die Angebotsfrist der ersten Teilausschreibung endet am 8. Januar 2004 um 9.00 Uhr Brüsseler Zeit.

Die Angebotsfristen der folgenden Teilausschreibungen enden jeweils am Donnerstag um 9.00 Uhr Brüsseler Zeit, ausgenommen der 8. April und 20. Mai 2004.

Die Angebotsfrist der letzten Teilausschreibung endet am 27. Mai 2004 um 9.00 Uhr Brüsseler Zeit.

- (2) Die Angebote sind bei der deutschen Interventionsstelle einzureichen:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
BLE
Adickesallee 40
D-60322 Frankfurt am Main
Fax (49-691) 56 49 62

Artikel 5

Die deutsche Interventionsstelle teilt der Kommission die Angebote spätestens zwei Stunden nach Ablauf der Angebotsfrist mit. Diese Mitteilungen erfolgen per E-Mail gemäß dem Muster im Anhang.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1104/2003 (AbL. L 158 vom 27.6.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 191 vom 31.7.1993, S. 76. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1630/2000 (AbL. L 187 vom 26.7.2000, S. 24).

⁽³⁾ ABl. L 217 vom 29.8.2003, S. 8. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2045/2003 (AbL. L 303 vom 21.11.2003, S. 10).

Artikel 6

Die Kommission setzt den Mindestverkaufspreis gemäß dem Verfahren nach Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1766/92 fest oder sie beschließt, den Angeboten nicht stattzugeben. Beziehen sich Angebote auf ein und dieselbe Partie bzw. auf eine über die verfügbare Menge hinausgehende Gesamtmenge, so kann der Mindestverkaufspreis für jede Partie einzeln festgesetzt werden.

Für Angebote, die auf den Mindestverkaufspreis lauten, kann ein Zuteilungskoeffizient festgesetzt werden, der bei der Preisfestsetzung für die angebotenen Mengen anzuwenden ist.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

Ständige Ausschreibung für den Wiederverkauf von 23 683 t Gerste aus Beständen der deutschen Interventionsstelle

Verordnung (EG) Nr. 2313/2003

1	2	3	4
Laufende Nummer des Bieters	Nummer der Partie	Menge (t)	Angebotspreis (EUR/t)
1			
2			
3			
usw.			

Elektronische Anschrift für die Übermittlung der Angaben gemäß Artikel 5:
AGRI-C1-ORGE-D-STOCKS@CEC.EU.INT

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2314/2003 DER KOMMISSION
vom 29. Dezember 2003**

**zur Eröffnung einer ständigen Ausschreibung für den Wiederverkauf von Roggen aus Beständen
der deutschen Interventionsstelle auf dem Binnenmarkt**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission vom 28. Juli 1993 über das Verfahren und die Bedingungen für den Verkauf von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen⁽²⁾ wird das von der Interventionsstelle gekaufte Getreide im Rahmen einer Ausschreibung zu Preisen verkauft, die Marktstörungen ausschließen.
- (2) In Deutschland befindet sich noch von der Interventionsstelle angekaufter Roggen auf Lager.
- (3) Wegen der ungünstigen Witterungsbedingungen in einem großen Teil der Gemeinschaft fiel die Getreideerzeugung im Wirtschaftsjahr 2003/04 erheblich kleiner aus. Angesichts dieser Lage zogen die Preise an, was wiederum die Tierhaltung und Futtermittelindustrie, die ihren Bedarf kaum mehr zu wettbewerbsfähigen Preisen decken konnten, vor besondere Schwierigkeiten stellte.
- (4) Die Roggenbestände der deutschen Interventionsstelle sollten für den Binnenmarkt bereitgestellt werden. Da die Frist der Vorlage der Angebote für die letzte Teilausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1510/2003 der Kommission⁽³⁾ am 18. Dezember 2003 abläuft, empfiehlt es sich, eine neue ständige Ausschreibung zu eröffnen.
- (5) Angesichts der Lage des Gemeinschaftsmarktes empfiehlt es sich, die Ausschreibung unter der Zuständigkeit der Kommission durchzuführen. Überdies sollte für Angebote, die auf den Mindestverkaufspreis lauten, ein Zuteilungskoeffizient festgesetzt werden.
- (6) In der Mitteilung der deutschen Interventionsstelle an die Kommission ist die Anonymität der Bieter zu wahren.
- (7) Um die gebotenen technischen Möglichkeiten zu nutzen, sollte vorgesehen werden, dass die von der Kommission benötigten Angaben elektronisch zu übermitteln sind.
- (8) Der Verwaltungsausschuss für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die deutsche Interventionsstelle bietet 1 139 000 t Roggen aus ihren Beständen im Rahmen einer Dauerausschreibung zum Verkauf auf dem Binnenmarkt an.

Artikel 2

Der in Artikel 1 genannte Verkauf erfolgt gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2131/93.

Abweichend von der genannten Verordnung gilt jedoch Folgendes:

- a) Die Angebote werden unter Bezugnahme auf die tatsächliche Qualität der Partien ausgestellt, auf die sich die Angebote beziehen;
- b) der Mindestverkaufspreis wird so festgesetzt, dass Störungen des Getreidemarktes vermieden werden.

Artikel 3

Abweichend von Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 beläuft sich die Angebotsgarantie auf 10 EUR/t.

Artikel 4

- (1) Die Angebotsfrist der ersten Teilausschreibung endet am 8. Januar 2004 um 9.00 Uhr Brüsseler Zeit.

Die Angebotsfristen der folgenden Teilausschreibungen enden jeweils am Donnerstag um 9.00 Uhr Brüsseler Zeit, ausgenommen der 8. April und 20. Mai 2004.

Die Angebotsfrist der letzten Teilausschreibung endet am 27. Mai 2004 um 9.00 Uhr Brüsseler Zeit.

- (2) Die Angebote sind bei der deutschen Interventionsstelle einzureichen:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)
Adickesallee 40
D-60322 Frankfurt am Main
Fax (49-691) 56 49 62

Artikel 5

Die deutsche Interventionsstelle teilt der Kommission die Angebote spätestens zwei Stunden nach Ablauf der Angebotsfrist mit. Diese Mitteilungen erfolgen per E-Mail gemäß dem Muster im Anhang.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1104/2003 (AbL. L 158 vom 27.6.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 191 vom 31.7.1993, S. 76. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1630/2000 (AbL. L 187 vom 26.7.2000, S. 24).

⁽³⁾ ABl. L 217 vom 29.8.2003, S. 11. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2110/2003 (AbL. L 317 vom 2.12.2003, S. 3).

Artikel 6

Die Kommission setzt den Mindestverkaufspreis gemäß dem Verfahren nach Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1766/92 fest oder sie beschließt, den Angeboten nicht stattzugeben. Beziehen sich Angebote auf ein und dieselbe Partie bzw. auf eine über die verfügbare Menge hinausgehende Gesamtmenge, so kann der Mindestverkaufspreis für jede Partie einzeln festgesetzt werden.

Für Angebote, die auf den Mindestverkaufspreis lauten, kann ein Zuteilungskoeffizient festgesetzt werden, der bei der Preisfestsetzung für die angebotenen Mengen anzuwenden ist.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

 ANHANG

Ständige Ausschreibung für den Wiederverkauf von 1 139 000 t Roggen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle

Verordnung (EG) Nr. 2314/2003

1	2	3	4
Laufende Nummer des Bieters	Nummer der Partie	Menge (t)	Angebotspreis EUR/t
1			
2			
3			
usw.			

Elektronische Anschrift für die Übermittlung der Angaben gemäß Artikel 5:
AGRI-C1-SEIGLE-D-STOCKS@CEC.EU.INT

VERORDNUNG (EG) Nr. 2315/2003 DER KOMMISSION
vom 29. Dezember 2003
zur Eröffnung einer Ausschreibung über die Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais aus
Drittländern nach Portugal

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Gemeinschaft hat sich zur Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte ⁽²⁾ verpflichtet, eine bestimmte Menge Mais nach Portugal einzuführen.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 der Kommission vom 26. Juli 1995 mit den Durchführungsbestimmungen für Zolltarifkontingente für die Einfuhr von Mais und Sorghum nach Spanien und von Mais nach Portugal ⁽³⁾ wurden die Einzelheiten der Durchführung der Ausschreibungen geregelt.
- (3) In Anbetracht der derzeitigen Erfordernisse des portugiesischen Marktes empfiehlt es sich, eine Ausschreibung über die Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais zu eröffnen.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Zur Festsetzung der Kürzung des bei der Einfuhr von Mais in Portugal zu erhebenden Zolls gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 wird eine Ausschreibung durchgeführt.

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 1839/95 ist unbeschadet anders lautender Bestimmungen der vorliegenden Verordnung anwendbar.

Artikel 2

Diese Ausschreibung wird bis zum 25. März 2004 eröffnet. Während der Ausschreibungsdauer erfolgen wöchentliche Ausschreibungen. Für die wöchentlichen Ausschreibungen werden die Mengen und Angebotsfristen in der Ausschreibungsbekanntmachung angegeben.

Artikel 3

Die im Rahmen der Ausschreibung erteilten Einfuhrlizenzen gelten für 50 Tage ab dem Datum ihrer Erteilung gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1104/2003 (ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 22.

⁽³⁾ ABl. L 177 vom 28.7.1995, S. 4. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2235/2000 (ABl. L 256 vom 10.10.2000, S. 13).

VERORDNUNG (EG) Nr. 2316/2003 DER KOMMISSION

vom 29. Dezember 2003

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 98/2003 hinsichtlich der Bedarfsvorausschätzung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit fettfreien Milchzubereitungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1454/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 (Poseican) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 98/2003 der Kommission vom 20. Januar 2003 zur Festsetzung der Bedarfsvorausschätzungen und der Gemeinschaftsbeihilfen für die Versorgung der Regionen in äußerster Randlage mit bestimmten zum Direktverbrauch, zur Verarbeitung oder als Produktionsmittel benötigten Agrarerzeugnissen, einschließlich lebende Tiere und Eier, gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001 und (EG) Nr. 1454/2001 des Rates ⁽²⁾ wurden unter anderem für die Azoren, Madeira und die Kanarischen Inseln die Bedarfsvorausschätzung und die Gemeinschaftsbeihilfe für die unter die spezifische Versorgungsregelung fallenden Erzeugnisse festgesetzt.
- (2) Der derzeitige Ausführungsstand der jährlichen Bilanz für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit fettfreien Milchzubereitungen lässt erkennen, dass die für die Versorgung mit den genannten Erzeugnissen festgesetzten Mengen aufgrund einer höheren Nachfrage als vorhergesehen unter dem Bedarf liegen.
- (3) Es ist daher angezeigt, die Mengen der oben genannten Erzeugnisse an den tatsächlichen Bedarf der betreffenden Regionen in äußerster Randlage anzupassen.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 98/2003 ist daher entsprechend zu ändern.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des zuständigen Verwaltungsausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Tabelle in Anhang V Teil 11 der Verordnung (EG) Nr. 98/2003 erhält folgende Fassung:

„Warenbezeichnung	KN-Code	Menge (Tonnen)	Beihilfe (EUR/Tonne)		
			I	II	III ⁽¹⁾
Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln ⁽²⁾	0401	114 800 ⁽³⁾	41	59	⁽⁴⁾
Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln ⁽²⁾	0402	28 000 ⁽⁵⁾	41	59	⁽⁴⁾
Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von mindestens 15 GHT und einem Fettgehalt von höchstens 3 GHT ⁽⁶⁾	0402 91 19 9310		—	97	—

⁽¹⁾ ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 45. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (AbL. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 14 vom 21.1.2003, S. 32. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1987/2003 (AbL. L 295 vom 13.11.2003, S. 47).

Warenbezeichnung	KN-Code	Menge (Tonnen)	Beihilfe (EUR/Tonne)		
			I	II	III ⁽¹⁾
Butter und andere Fettstoffe aus der Milch: Milchstreichfette ⁽²⁾	0405	4 000	72	90	⁽⁴⁾
Käse ⁽²⁾	0406 0406 30 0406 90 23 0406 90 25 0406 90 27 0406 90 76 0406 90 78 0406 90 79 0406 90 81	15 000	72	—	⁽⁴⁾
	0406 90 86 0406 90 87 0406 90 88	1 900			
Milchzubereitungen, kein Fett enthaltend	1901 90 99	800	—	59	⁽⁷⁾
Milchzubereitungen für Kinder, kein Milchlaktose usw. enthaltend	2106 90 92	45			

⁽¹⁾ In EUR/100 kg Nettogewicht, wenn nichts anderes angegeben ist.

⁽²⁾ Die betreffenden Erzeugnisse und Anmerkungen entsprechen denen der Verordnung der Kommission zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48).

⁽³⁾ Davon 1 300 Tonnen zur Verarbeitung und/oder Verpackung.

⁽⁴⁾ Der Betrag entspricht der gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 gewährten Erstattung für Erzeugnisse des betreffenden KN-Codes. Werden differenzierte Erstattungen gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 gewährt, so entspricht der Betrag dem Höchstbetrag, der bei Erzeugnissen des betreffenden Codes der Nomenklatur der Ausfuhrerstattungen als Erstattung gewährt wird (Verordnung (EWG) Nr. 3846/87).

⁽⁵⁾ Mit folgender Aufteilung:

- 7 250 Tonnen der KN-Codes 0402 91 und/oder 0402 99 zum Direktverbrauch,
- 4 750 Tonnen der KN-Codes 0402 91 und/oder 0402 99 zur Verarbeitung und/oder Verpackung,
- 16 000 Tonnen der KN-Codes 0402 10 und/oder 0402 21 zur Verarbeitung und/oder Verpackung.

⁽⁶⁾ Liegt der Gehalt an Milcheiweiß (Stickstoffgehalt × 6,38) in der fettfreien Milchtrockenmasse eines Erzeugnisses dieser Position unter 34 GHT, so wird keine Beihilfe gewährt. Liegt der Wassergehalt bei den unter diese Position fallenden Erzeugnissen in Pulverform über 5 GHT, so wird keine Beihilfe gewährt. Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten gibt der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung den Mindestgehalt an Milcheiweiß in der fettfreien Milchtrockenmasse sowie bei Erzeugnissen in Pulverform den maximalen Wassergehalt an.

⁽⁷⁾ Der Betrag entspricht der Höhe der Erstattung gemäß der Verordnung der Kommission zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren, die in Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 gewährt werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 15. Dezember 2003

über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur vorläufigen Anwendung des Protokolls zur Änderung des vierten Protokolls über die Bedingungen der Fischerei nach dem Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der örtlichen Regierung Grönlands andererseits hinsichtlich der Bestimmungen über Versuchsfischerei und des Budgethilfeprogramms

(2003/908/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 14 des Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der örtlichen Regierung Grönlands andererseits⁽¹⁾ haben die beiden Parteien Verhandlungen über die künftigen Änderungen zum vierten Protokoll über die Bedingungen der Fischerei nach jenem Abkommen geführt.
- (2) Als Ergebnis dieser Verhandlungen wurde am 18. Juni 2003 ein Protokoll zur Änderung des vierten Protokolls über die Bedingungen der Fischerei nach dem Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der örtlichen Regierung Grönlands andererseits paraphiert.
- (3) Das Protokoll enthält Bestimmungen über Versuchsfischerei, die entsprechend der Vereinbarung zwischen den Parteien ab 1. Juli 2003 angewandt werden sollen. Aus diesem Grund haben die beiden Parteien ein Abkommen in Form eines Briefwechsels paraphiert, wonach diese Bestimmungen ab 1. Juli 2003 und das Budgethilfeprogramm für eine Strukturpolitik im Fischereisektor Grönlands vorläufig angewandt werden. Dieses Abkommen in Form eines Briefwechsels sieht nicht die vorläufige Anwendung anderer Bestimmungen des Protokolls zur Änderung des vierten Protokolls vor. Es empfiehlt sich, dieses Abkommen in Form eines Briefwechsels während der für den Abschluss des Protokolls zur Änderung des vierten Protokolls erforderlichen Verfahren zu genehmigen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Änderung des Protokolls über die Bedingungen der Fischerei nach dem Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der örtlichen Regierung Grönlands andererseits für den Zeitraum vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2006 wird hinsichtlich der Bestimmungen über Versuchsfischerei und das Budgethilfeprogramm für eine Strukturpolitik im Fischereisektor Grönlands im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens in Form eines Briefwechsels und des Protokolls zur Änderung des vierten Protokolls sind diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Abkommen in Form eines Briefwechsels rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am 15. Dezember 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. MARZANO

⁽¹⁾ ABl. L 29 vom 1.2.1985, S. 9.

ABKOMMEN IN FORM EINES BRIEFWECHSELS

über die Vorläufige Anwendung des Protokolls zur Änderung des Protokolls über die Bedingungen der Fischerei nach dem Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der örtlichen Regierung Grönlands andererseits für den Zeitraum vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2006

A. Schreiben der Regierung Dänemarks und der örtlichen Regierung Grönlands

Herr/Frau ...,

unter Bezug auf das am 25. Juni 2001 paraphierte Protokoll zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs für den Zeitraum vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2006 und unter Bezug auf die Sitzung des Gemischten Ausschusses vom 16.-18. Juni 2003 beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, dass die örtliche Regierung Grönlands bereit ist, die neuen Bestimmungen des vierten Protokolls über Versuchsfischerei nach dem beiliegenden Protokoll bis zum endgültigen Inkrafttreten dieses Protokolls vorläufig ab 1. Juli 2003 anzuwenden, sofern die Europäische Gemeinschaft ebenfalls dazu bereit ist.

Zur Durchführung der Bestimmungen über Versuchsfischerei werden die Behörden Grönlands der Europäischen Kommission vor dem 17. Juli 2003 alle verfügbaren wissenschaftlichen Informationen und Daten übermitteln (Gebietseinteilungen, Beobachtungen usw.). Die Behörden Grönlands werden vor dem 31. Juli 2003 über die Lizenzerteilung und die hiermit verbundenen Bedingungen entscheiden. Die technischen Auflagen in Anhang V des Protokolls können über eine Verwaltungsvereinbarung zwischen den Parteien geändert werden.

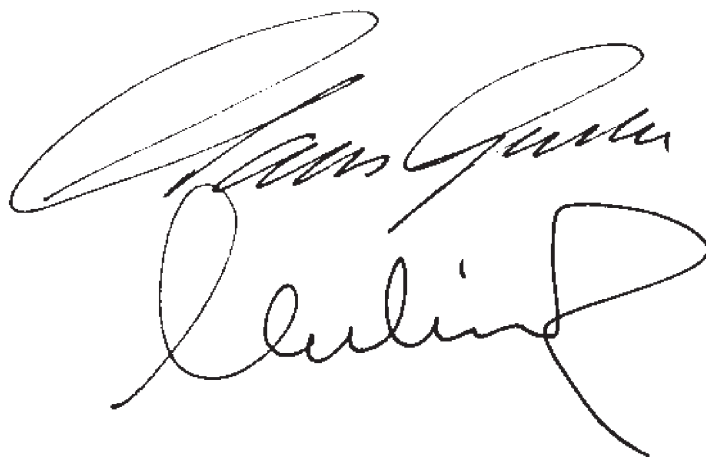
Grönland wird die Struktur seines Fischereisektors reformieren, und die Europäische Gemeinschaft wird gemäß Artikel 11 Absatz 6 des beigefügten Protokolls und nach Maßgabe der diesem Briefwechsel beigefügten „Durchführungsbestimmungen für eine Budgethilfe zur Fischereistrukturpolitik Grönlands“ ein Budgethilfeprogramm bereitstellen.

Bei der Änderung des vierten Protokolls wurden die Leitlinien in der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über einen integrierten Rahmen für partnerschaftliche Fischereiabkommen mit Drittländern (KOM(2002) 637 endgültig) beachtet.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Europäischen Gemeinschaft zu einer solchen vorläufigen Anwendung bestätigen könnten.

Hochachtungsvoll

*Im Namen der Regierung Dänemarks und der örtlichen
Regierung Grönlands*



B. Schreiben der Europäischen Gemeinschaft

Herr/Frau ...,

ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„Unter Bezug auf das am 25. Juni 2001 paraphierte Protokoll zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs für den Zeitraum 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2006 und unter Bezug auf die Sitzung des Gemischten Ausschusses vom 16.-18. Juni 2003 beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, dass die örtliche Regierung Grönlands bereit ist, die neuen Bestimmungen des Protokolls über Versuchsfischerei nach dem beiliegenden Protokoll bis zum endgültigen Inkrafttreten dieses Protokolls vorläufig ab 1. Juli 2003 anzuwenden, sofern die Europäische Gemeinschaft ebenfalls dazu bereit ist.

Zur Durchführung der Bestimmungen über Versuchsfischerei werden die Behörden Grönlands der Europäischen Kommission vor dem 17. Juli 2003 alle verfügbaren wissenschaftlichen Informationen und Daten übermitteln (Gebietseinteilungen, Beobachtungen usw.). Die Behörden Grönlands werden vor dem 31. Juli 2003 über die Lizenzerteilung und die hiermit verbundenen Bedingungen entscheiden. Die technischen Auflagen in Anhang V des Protokolls können über eine Verwaltungsvereinbarung zwischen den Parteien geändert werden.

Grönland wird die Struktur seines Fischereisektors reformieren, und die Europäische Gemeinschaft wird gemäß Artikel 11 Absatz 6 des beigefügten Protokolls und nach Maßgabe der diesem Briefwechsel beigefügten ‚Durchführungsbestimmungen für eine Budgethilfe zur Fischereistrukturpolitik Grönlands‘ ein Budgethilfeprogramm bereitstellen.

Bei der Änderung des vierten Protokolls wurden die Leitlinien in der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über einen integrierten Rahmen für partnerschaftliche Fischeiabkommen mit Drittländern (KOM(2002) 637 endgültig) beachtet.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Europäischen Gemeinschaft zu einer solchen vorläufigen Anwendung bestätigen könnten.“

Ich beehre mich, Ihnen die Zustimmung der Europäischen Gemeinschaft zu einer solchen vorläufigen Anwendung zu bestätigen.

Hochachtungsvoll

Im Namen des Rates der Europäischen Union



ANHANG

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR EINE BUDGETHILFE ZUR STRUKTURPOLITIK IM FISCHEREI-SEKTOR GRÖNLANDS

Als die örtliche Regierung Grönlands dem Parlament im Herbst 2000 ihr Dokument über einen allgemeinen strukturpolitischen Aktionsplan („Zukunftsvision“) vorstellte, wurde deutlich, dass es nicht um eine Regelung spezifischer Wirtschaftssektoren ging, sondern vielmehr um eine Beschreibung der notwendigen Rahmenbedingungen für die allgemeine Entwicklung der grönländischen Industrie auf der internationalen Bühne.

Inzwischen jedoch hat es sich als erforderlich erwiesen, für den Fischereisektor eine kohärente Strukturpolitik zu formulieren, weil es im Koalitionsvertrag zum einen ausdrücklich heißt, dass „... eine gewerbliche und politische Trennung der Wirtschaft und ihrer Unternehmen durch klarere Rahmenvorgaben angestrebt wird“ und „... der Fischereisektor wirtschaftlich/rentabel arbeiten muss“, und weil der Fischereisektor zum anderen für die Volkswirtschaft Grönlands eine so entscheidende Rolle spielt. Beide genannten Ziele setzen ein strukturpolitisches Konzept für den Fischereisektor voraus und betonen dessen Relevanz.

Mit der Formulierung einer Fischereistrukturpolitik wird auch den Wünschen der EU in Verbindung mit den Entwicklungsfördermitteln entsprochen, welche die örtliche Regierung Grönlands infolge des Abschlusses eines Budgethilfeabkommens erhalten wird. Das Abkommen beruht auf der Annahme einer langfristigen kohärenten Politik in einem sektorspezifischen Bereich, in diesem Fall Fischerei. Die örtliche Regierung Grönlands verfolgt noch keine kohärente Fischereipolitik, so dass sich jetzt eine gute Gelegenheit bietet, eine solche Politik zu entwerfen.

Ziel einer nachhaltigen Fischereistrukturpolitik ist es, ein Umfeld zu schaffen, das die bestmöglichen Voraussetzungen für den Ausbau der Wirtschaft bietet und dadurch Wachstum, Beschäftigung und Gewinne garantiert. Im Mittelpunkt steht hierbei die Fischwirtschaft, aber es sollte erkannt werden, dass die Entwicklung der übrigen Wirtschaftssektoren in diesem Zusammenhang ebenso wichtig ist.

Aufgabe einer Fischereistrukturpolitik ist es lediglich, Indikatoren für die gewünschte Entwicklung aufzustellen.

Die politische Akzeptanz, und hoffentlich eine breitest mögliche Akzeptanz, ist für die erfolgreiche Einführung einer Strukturpolitik im Fischereisektor unbedingt erforderlich. Es ist daher äußerst wichtig, dass diese Indikatoren der künftigen Politik von einer breiten und starken politischen Zustimmung getragen werden. Wie in allen anderen Sektoren, für die allgemeine strukturpolitische Linien gelten, muss der politische wie auch der administrative Unterbau für ein solches Abkommen über einen langen Zeitraum Bestand haben, damit eine ordnungsgemäße Umsetzung der Fischereistrukturpolitik gewährleistet werden kann.

Es ist daher äußerst wichtig, dass Grönland in seinen Beziehungen zur EU als verlässlicher Partner mit einer stabilen Regierung usw. auftritt.

Das allgemeine Ziel der künftigen Fischereipolitik lässt sich wie folgt zusammenfassen:

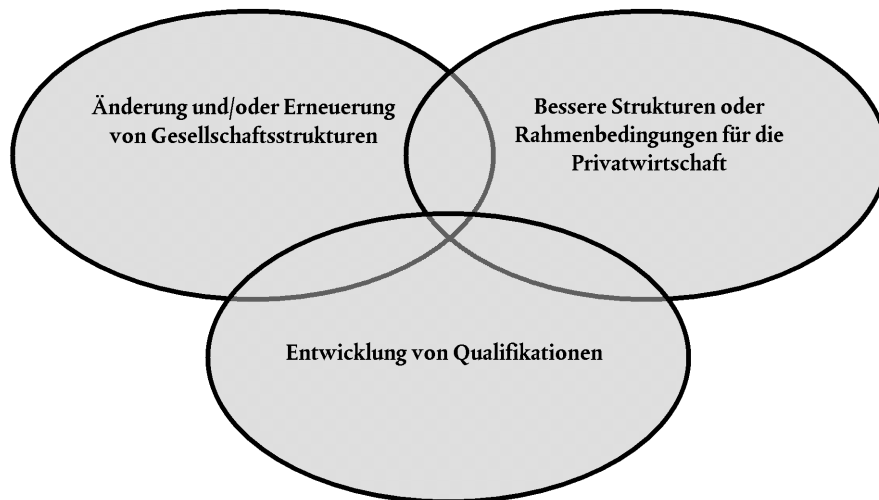
„Wir müssen aus den Fischereiresourcen in grönländischen Gewässern den größten langfristigen wirtschaftlichen Nutzen ziehen.“

Bisher war ein Großteil der politischen Entscheidungen eher auf kurzfristige Aspekte ausgerichtet, zum Beispiel:

- Subventionen einschließlich einer Mindestpreisregelung, Kraftstoffsubventionen, Subventionen für die Wirtschaftsentwicklung (ESU), Strom- und Wassersondertarife für die Fischwirtschaft und Steuerung der Kapazitäten;
- die Eigentumsfrage, die unter anderem Folgendes einschließt:
 - eine Überlappung von Eigentumsverhältnissen und öffentlichen Aufgaben,
 - Begrenzung des Eigentums an Quoten,
 - Begrenzung des Zugangs zu Lizenzen.

Es geht darum, den Blickwinkel zu ändern, aus dem die Probleme der Fischwirtschaft betrachtet werden, damit Überlegungen vorhersehbarer und längerfristig werden. In diesem Zusammenhang müssen die aktuellen Probleme bei der Messung sozioökonomischer Werte und Gewinne hervorgehoben werden. In Grönland besteht für den Fischereisektor Bedarf an einem Wirtschaftsmodell, das qualitativ zur Einschätzung sozioökonomischer Ergebnisse beiträgt.

Im Einklang mit den Grundsätzen guter politischer Führung stützt sich der allgemeine strukturpolitische Aktionsplan auf drei Schwerpunkte, die einzeln und zusammen eine zentrale Rolle für die langfristige Strategie und Entwicklung der Wirtschaft spielen:



Die Probleme und Herausforderungen, vor die sich die Formulierung einer Strukturpolitik im Fischereisektor gestellt sieht, sind in den vorstehend genannten Schwerpunkten zusammengefasst. Es müssen Parallelmaßnahmen zum allgemeinen strukturpolitischen Aktionsplan entwickelt werden, auch um diesen Plan in die übrigen Initiativen strukturpolitischer Natur einzubetten.

Im Bereich der künftigen Fischereistrukturpolitik wird immer ein Bedarf an öffentlicher Regulierung existieren. Dies wird im Einklang mit den gesetzlichen Fischerei-, Steuer- und Finanzbestimmungen geschehen.

Ziel ist die Ausarbeitung eines Vorschlags für eine Fischereistrukturpolitik, der dem grönländischen Parlament im Herbst 2004 zur Lesung vorgelegt werden kann. Der vollständige Ablauf ist im Zeitplan am Ende des Textes beschrieben. Damit dieser Zeitplan eingehalten werden kann, müssen die einzelnen Initiativen sehr sorgfältig beschrieben werden, um in den allgemeinen strukturpolitischen Rahmen für den Fischereisektor eingearbeitet werden zu können. Außerdem beabsichtigt die örtliche Regierung Grönlands, gleichzeitig die Ausarbeitung eines Wirtschaftsmodells in Auftrag zu geben, mit dessen Hilfe beurteilt werden kann, welche Initiativen für die Gesellschaft von größtem Nutzen sind und wie sich die aktuelle Lage im Fischereisektor darstellt.

Für die Schwerpunkte aller politischen Bereiche und der Strukturpolitik im Allgemeinen gilt Folgendes:

1. Ziele müssen klar definiert und innerhalb eines bestimmten Zeitraums erreichbar sein;
2. sie müssen mittels vorher festgelegter Indikatoren messbar sein;
3. sie müssen überprüfbar sein und
4. umgesetzte oder durchgeführte Initiativen müssen eine zielorientierte Bewertung ermöglichen.

Außerdem muss deutlich werden, mit welchen Folgen zu rechnen ist, wenn die Ziele nicht innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens erreicht werden.

1. Schwerpunkte einer Fischereistrukturpolitik

Die Inhalte der einzelnen Schwerpunkte sind nachstehend aufgeführt. Diese Aufstellung wird auch bei der Ausarbeitung des Rahmens für die weitere Formulierung der Politik zugrunde gelegt.

1.1. Erneuerung von Gesellschaftsstrukturen

Aufgrund der zahlreichen staatseigenen Unternehmen sowie der besonderen geografischen und wirtschaftlichen Bedingungen Grönlands, wo der öffentliche Sektor für eine Reihe von Subventionen und Beihilfen steht, hat dieser öffentliche Sektor im allgemeinen Unternehmensgefüge eine äußerst vorherrschende Stellung.

Der öffentliche Sektor hat zu einem großen Teil die Rahmenbedingungen für die Entwicklung der grönländischen Gesellschaft zu einer modernen Wohlfahrtsgesellschaft geschaffen. Es stellt sich jedoch die Frage, ob der öffentliche Sektor auch weiterhin den Fischereisektor beherrschen sollte. Nach Ansicht der Regierung ist es an der Zeit, die künftige Rolle des öffentlichen Sektors in der grönländischen Fischwirtschaft neu zu definieren.

Für die künftige Fischereipolitik müssen folgende Bereiche überdacht werden:

- „Logistik“: politisches Ziel ist der Aufbau einer Infrastruktur, die den grundlegenden Bedarf der grönländischen Wirtschaft deckt, einschließlich Fischerei;
- „Eigentum“: politisches Ziel ist es, die Geschäftstätigkeit und die Finanzlage der öffentlichen Unternehmen zu verbessern, damit sie wachsen und ganz oder teilweise privatisiert werden können;
- „Subventionen“: politisches Ziel ist der Abbau bestehender Subventionen oder ihre Kürzung auf ein Maß, das eine stärkere Ausrichtung der Unternehmen am Markt fördert. Dies gilt für direkte wie auch indirekte Subventionen einschließlich der derzeitigen Sondertarife der Fischwirtschaft für Strom und Wasser, der Mindestpreise für Rohstoffe, der Treibstoffzuschüsse für Schiffe und der derzeitigen Wirtschaftsförderungsregelung (ESU);
- „Rationalisierung“: politisches Ziel ist es, die strukturellen Anpassungen an Land und auf See so durchzuführen, dass öffentliche Zuschüsse und Quersubventionen deutlich reduziert werden.

1.2. Bessere Rahmenbedingungen für die Fischwirtschaft

Die örtliche Regierung Grönlands setzt durch entsprechende Rechtsvorschriften und Regelungen die Rahmenbedingungen für die Fischwirtschaft. Dies gilt unter anderem für folgende Bereiche:

- „Investitionen“: Bereitstellung von haftendem Kapital. Die Voraussetzungen, unter denen mehr haftendes Kapital für den Ausbau der grönländischen Fischereien bereitgestellt werden kann, wobei letztendlich eine Reduzierung öffentlicher Finanzinterventionen angestrebt wird;
- „Bestandsbewirtschaftung“: Die bestehende Quotenregelung und die derzeitigen technischen Kontrollmaßnahmen müssen überprüft werden. Damit soll eine nachhaltige Entwicklung der Fischereien garantiert werden;
- „biologische Gutachten“: Im Bereich der biologischen Gutachten setzt sich die Politik das Ziel, durch vereinte Bemühungen die wissenschaftliche Erforschung der Biomasse von Fisch-, Krebs- und Weichtieren zu verbessern;
- „Entwicklung“: Politisches Ziel ist es, neue Handelsarten zu erschließen und Methoden zur Nutzung dieser neuen Ressourcen zu entwickeln. Die Erschließung neuer Fischereien mit neuen Zielarten erfolgt unter Einhaltung des Grundsatzes der nachhaltigen Entwicklung.

Die Regierung muss in allen Bereichen, die die Möglichkeiten und Bedingungen der verschiedenen Unternehmen berühren, positive und zuverlässige Rahmenbedingungen garantieren. Die Anstrengungen in sämtlichen Bereichen müssen koordiniert werden, um ein gemeinsames Ziel zu erreichen.

1.3. Entwicklung von Qualifikationen — Ausbildung und Arbeitsmarkt

Die Ausbildungs- und die Arbeitsmarktpolitik spielen für die Entwicklung des öffentlichen Sektors ebenso wie die Entwicklung des Privatsektors in Grönland eine wichtige Rolle. Lernfähigkeit und Lernbereitschaft sind unerlässlich, wenn der angestrebte wirtschaftspolitische Rahmen geschaffen und optimal genutzt werden soll. Eine der Herausforderungen in der Fischwirtschaft ist die Fähigkeit, die erforderliche Weiterbildung der Beschäftigten im Fischereisektor in Grönland sicherzustellen.

Die Voraussetzung „bessere Qualifikation“ wird unter anderem geschaffen durch:

- „Ausbildung und Arbeitsmarkt“: Ziel ist es, den angemessenen Einsatz und die Förderung der vorhandenen Arbeitskräfte in Grönland zu sichern. Im Zuge der Strukturanpassungen werden Schulungen und Umschulungen unvermeidlich, um die Beschäftigten mit neuen Produktionsformen in Betrieben an Land sowie an Bord von Fischereifahrzeugen vertraut zu machen.

2. Regierungshaushalt 2004

Der Regierungshaushalt 2004 wird vor Anfang August 2003 veröffentlicht. Die Haushaltslesung im grönländischen Parlament ist für Herbst 2003 angesetzt und der Haushalt dürfte zum 15. November 2003 oder früher angenommen werden.

Der Regierungshaushalt 2004 sieht eine Anhebung der Verwaltungsmittel des Ministeriums für Fischerei, Jagdwesen und Landwirtschaft vor. Diese Anhebung soll das Ministerium in die Lage versetzen, die notwendige qualitative Einschätzung der wirtschaftlichen Folgen verschiedener Initiativen vorzunehmen, etwa durch die Ausarbeitung, Begleitung und Auswertung fischereiwirtschaftlicher Modelle in Grönland wie auch weltweit. Außerdem wird eine Stärkung der rechtlichen Zuständigkeit des Ministeriums die Regierung bei der Regulierung von lokalen, regionalen, bilateralen und internationalen Fischereien unterstützen.

3. Zeitplan

Zeitpunkt	Maßnahme	Erläuterungen
30. Juni 2003	Beschluss der Budgethilfe	Die örtliche Regierung Grönlands und die Europäische Kommission vereinbaren eine Budgethilfe. Der Inhalt der Vereinbarung ist in den Erläuterungen zum Regierungshaushalt 2004 erklärt, der dem grönländischen Parlament in der Sitzungsperiode im Herbst 2003 vorgelegt wird.
August 2003	Einsetzung eines Lenkungsausschusses	Zur Koordinierung des gesamten Vorhabens wird ein Lenkungsausschuss eingesetzt. Zu seinen Mitgliedern zählen die Direktoren der beteiligten Dienststellen (Sekretariat des Verwaltungsrates, Außenministerium, Finanzministerium, Ministerium für Fischerei, Jagdwesen und Landwirtschaft, Handelsministerium und Ministerium für Erziehung, Kultur, Kirche und Wissenschaft); der Leiter des Amtes für Strukturpolitik und die Vorsitzenden der einzelnen Arbeitsgruppen sind Delegierte. Die Mitglieder des Lenkungsausschusses treten regelmäßig zusammen und werden über die Fortschritte der Arbeitsgruppen informiert.
August 2003	Der Lenkungsausschuss setzt drei Arbeitsgruppen ein.	Der Entwurf einer Strukturpolitik für den Fischereisektor wird vom Lenkungsausschuss angenommen. Dieser Entwurf muss mindestens Folgendes enthalten: Drei Arbeitsgruppen zu den Schwerpunkten 1. Erneuerung von Gesellschaftsstrukturen 2. Bessere Rahmenbedingungen für die Fischwirtschaft 3. Entwicklung von Qualifikationen
August 2003	Beginn der Vorbereitung eines Seminars zur Fischereipolitik	Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen werden den wichtigsten Akteuren in der Fischwirtschaft auf einem Seminar vorgestellt, um eine möglichst breite Diskussion der Fischereistrukturpolitik anzuregen.
Ende Februar 2004	Die Arbeitsgruppen legen ihre Entwürfe für Teilbereiche der Politik vor	Die einzelnen Arbeitsgruppen haben ihre Arbeit abgeschlossen und einen Vorschlag für die Teilbereiche der Politik ausgearbeitet, die unter den von ihnen bearbeiteten Schwerpunkt fallen.
Mai 2004	Die Regierung veranstaltet ein Seminar zur Fischereipolitik, auf dem der Entwurf einer Fischereistrukturpolitik erörtert wird.	Die wichtigsten Akteure und Vertreter der Fischwirtschaft werden an diesem Seminar teilnehmen. Erwünscht sind Stellungnahmen zu den vorgestellten Vorschlägen der drei Arbeitsgruppen.
August 2004	Dem grönländischen Parlament wird ein Vorschlag für eine Fischereistrukturpolitik unterbreitet.	Die Regierung unterbreitet ihren Vorschlag für eine Fischereistrukturpolitik in Grönland zur Lesung im grönländischen Parlament in der Sitzungsperiode im Herbst.
Herbst 2004	Lesung des Vorschlags für eine Fischereistrukturpolitik im grönländischen Parlament	

Zeitpunkt	Maßnahme	Erläuterungen
Dezember 2004	Erster Bericht an die Kommission	Der Bericht an die Kommission wird messbare Vorgaben für die restliche Laufzeit des Budgethilfeabkommens (2005 und 2006) enthalten. Im Vergleich zur politischen Lesung des Kabinettsvorschlags für eine Fischereistrukturpolitik in Grönland tauchen neue Zielsetzungen im Einklang mit den Grundsätzen der Budgethilfe auf.
Dezember 2005	Zweiter Bericht an die Kommission	Der zweite Jahresbericht an die Kommission ist der erste Bericht über den Stand der Durchführung der Initiativen, die nach der Vorlage der Fischereistrukturpolitik ergriffen worden sind. Der Bericht kann auch eine Bewertung der durchgeführten Initiativen enthalten.
Dezember 2006	Dritter Bericht an die Kommission	Dritter und letzter Bericht im Rahmen des vierten Protokolls. Er wird eine Beschreibung und Beurteilung der nach Vorlage der Fischereistrukturpolitik durchgeführten Initiativen enthalten.

PROTOKOLL

zur Änderung des vierten Protokolls über die Bedingungen der Fischerei nach dem Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der örtlichen Regierung Grönlands andererseits

Im Anschluss an die Tagung des Gemischten Ausschusses vom 16.-18. Juni 2003 wird das vierte Protokoll ⁽¹⁾ ab 1. Januar 2004 wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

(1) Dieses Protokoll regelt die Fischereitätigkeit vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2006.

(2) Die in Artikel 2 des Abkommens vorgesehenen Quoten werden jedes Jahr unter Berücksichtigung der verfügbaren wissenschaftlichen Daten festgesetzt. Sie werden berechnet als Restmenge der Grönland zustehenden zulässigen Gesamtfangmengen nach Abzug der in Artikel 7 Absatz 1 des Abkommens vorgesehenen und in Artikel 2 dieses Protokolls genannten Mengen, ohne jedoch folgende Mengen zu übersteigen:

<i>(in Tonnen)</i>		
Art	Westliche Bestände (NAFO 0/1)	Östliche Bestände (ICES XIV/V)
Kabeljau	pm ⁽¹⁾	
Rotbarsch	0 ⁽²⁾	25 500 ⁽³⁾
Schwarzer Heilbutt	1 500 ⁽⁴⁾	9 000 ⁽⁵⁾
Garnelen	4 000	5 675
Heilbutt	200 ⁽⁶⁾	1 000 ⁽⁶⁾
Lodde		⁽⁷⁾
Grenadierfisch	1 350	2 000
Arktische Seespinne	1 000	
Beifänge	2 000 ⁽⁸⁾	

⁽¹⁾ Sollte sich der Bestand erholen, kann die Gemeinschaft bis zu 31 000 t fischen, mit entsprechender Anhebung des finanziellen Ausgleichs gemäß Artikel 11 Absatz 2. Diese Mengen können im östlichen und westlichen Bestand gefischt werden.

⁽²⁾ Die Gemeinschaft kann Ende November für das nächste Jahr eine Anhebung der Quote auf maximal 5 500 t beantragen, mit entsprechender Anhebung des finanziellen Ausgleichs gemäß Artikel 11 Absatz 2.

⁽³⁾ Östlicher oder westlicher Bestand; davon dürfen höchstens 20 000 t mit pelagischem Schleppnetz gefangen werden. Die Fänge mit Grundschleppnetz und mit pelagischem Schleppnetz sind getrennt zu melden. Die Gemeinschaft kann Ende November für das nächste Jahr eine Anhebung der Quote auf maximal 47 320 t beantragen, mit entsprechender Anhebung des finanziellen Ausgleichs gemäß Artikel 11 Absatz 2.

⁽⁴⁾ 500 t in nördlichen oder südlichen Gewässern nach Absprache mit den grönländischen Behörden.

⁽⁵⁾ Diese Menge wird gegebenenfalls nach Maßgabe der Vereinbarung über die Aufteilung von Fangmöglichkeiten auf die Küstenländer berichtigt. Die Fischerei wird über eine Begrenzung der Anzahl gleichzeitig fischender Schiffe gesteuert.

⁽⁶⁾ Falls die im Rahmen der Schleppnetzfisherei auf Kabeljau und Rotbarsch von Gemeinschaftsschiffen getätigten Heilbuttbeifänge zu einem Überschreiten der Gemeinschaftsquoten für Heilbutt zu führen drohen, bieten die grönländischen Behörden Lösungen an, die es ermöglichen, dass die gemeinschaftliche Kabeljau- und Rotbarschfisherei dennoch bis zur Ausschöpfung der Kabeljau- und Rotbarschquoten fortgesetzt werden kann.

⁽⁷⁾ 7,7 % der Lodde-TAC für die Fangsaison.

⁽⁸⁾ Bezieht sich auf die gemeinsamen Beifänge an Kabeljau, Katfisch, Rochen, Leng und Lumb. Die Kabeljaubeifänge dürfen 100 t nicht übersteigen. Östliche und westliche Bestände.

⁽¹⁾ ABl. L 209 vom 2.8.2001, S. 2.

(3) Die Quote für Garnelen östlich Grönlands kann in Gebieten westlich Grönlands genutzt werden, sofern ein Quotentransfer zwischen Reedern aus Grönland und der Gemeinschaft auf der Ebene einzelner Unternehmen vereinbart worden ist. Die örtliche Regierung Grönlands trägt dazu bei, solche Vereinbarungen zu erleichtern. Der Quotentransfer kann jährlich höchstens 2 000 t in Gebieten westlich Grönlands betreffen. Die Fischereitätigkeit der Gemeinschaftsschiffe unterliegt dabei den gleichen Bedingungen, wie sie in den Lizenzen der grönländischen Reeder festgelegt sind.

(4) Genehmigungen für Versuchsfischerei werden gemäß Artikel 9 und Anhang V für einen Versuchszeitraum von höchstens je sechs Monaten erteilt.

(5) Kommen die Vertragsparteien zu dem Schluss, dass die Versuchsfischereikampagnen positive Ergebnisse erbracht haben, so teilt die örtliche Regierung Grönlands 50 % der Fangmöglichkeiten für die neuen Arten bis zum Ablauf dieses Protokolls der Gemeinschaftsflotte zu. Dies geschieht mit entsprechender Anhebung des finanziellen Ausgleichs gemäß Artikel 11 Absatz 2.“

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Die in Artikel 7 Absatz 1 des Abkommens vorgesehenen Mengen werden für jedes Jahr wie folgt festgesetzt:

<i>(in Tonnen)</i>		
Art	Westliche Bestände (NAFO 0/1)	Östliche Bestände (ICES XIV/V)
Kabeljau	50 000 ⁽¹⁾	
Rotbarsch	2 500	5 000
Schwarzer Heilbutt	4 700	4 000
Garnelen	25 000	1 500

⁽¹⁾ Westlicher oder östlicher Bestand.“

3. Artikel 3 wird gestrichen.

4. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

Die Vertragsparteien fördern Versuchsfischereien unter anderem auf Tiefseearten, Kopffüßer, Teppichmuscheln und Lodde (westlicher Bestand) in grönländischen Gewässern. Sie führen zu diesem Zweck Konsultationen, wenn eine der Vertragsparteien dies wünscht, und bestimmen von Fall zu Fall die betreffenden Arten, Bedingungen und andere Parameter. Die Vertragsparteien führen Versuchsfischereien gemäß Anhang V durch.“

5. Artikel 11 erhält folgende Fassung:

„Artikel 11

(1) Der finanzielle Ausgleich gemäß Artikel 6 des Abkommens beläuft sich für die Geltungsdauer dieses Protokolls auf 42 820 000 EUR pro Jahr, die jeweils zu Beginn des Fischwirtschaftsjahres zu zahlen sind.

(2) Ein Teilbetrag von 31 760 679 EUR dieses finanziellen Ausgleichs wird als Gegenleistung für die eingeräumten Fangmöglichkeiten gezahlt. Dieser Betrag wird im Laufe jedes Fischwirtschaftsjahres angepasst, in dem der Gemeinschaft zusätzliche Quoten über die in der Tabelle in Artikel 1 genannten Mengen hinaus zugeteilt werden. Die Anpassung wird auf der Grundlage der Marktpreise der verschiedenen Arten berechnet, für die zusätzliche Quoten eingeräumt werden.

(3) Grönland stellt der Gemeinschaft eine Menge von 20 000 t Kabeljauäquivalent zur Verfügung, die die Gemeinschaft für den Erwerb zusätzlicher Fangmöglichkeiten nutzen kann. Der angepasste Ausgleich gemäß Absatz 2 kann bis zu 50 % dieser Kabeljauäquivalente ausmachen.

(4) Das Verfahren für die Zuteilung zusätzlicher Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 8 des Abkommens ist in Anhang III festgelegt.

(5) Der Finanzbeitrag, der sich aus der direkten Zahlung von Lizenzgebühren durch die Reeder ergibt, wird vom Gesamtbetrag des finanziellen Ausgleichs der Gemeinschaft gemäß Artikel 11 Absatz 1 abgezogen. Die Lizenzgebühren für die Schiffe je Art und Tonne sind nach Maßgabe von Anhang VI festzusetzen. Die Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Fanglizenzen werden von beiden Vertragsparteien im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung festgelegt.

(6) Grönland wird entsprechend den politischen Zusagen, die der grönländische Premierminister in einem Schreiben an Präsident Prodi vom 12. Juni 2003 gemacht hat, für die restliche Laufzeit des Protokolls eine Budgethilfe für den Fischereisektor umsetzen. Die von der örtlichen Regierung Grönlands selbstständig definierten Strategien und Ziele der Reform der grönländischen Fischereipolitik sowie die technischen Einzelheiten der Festlegung, Durchführung und Überwachung der Budgethilfe an den Fischereisektor Grönlands werden von Grönland und der Europäischen Gemeinschaft im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung festgelegt. Grönland verwendet 500 000 EUR zur Anhebung der Mittelausstattung des Grönländischen Instituts für Naturressourcen.“

6. Artikel 14 erhält folgende Fassung:

„Artikel 14

Die Vertragsparteien bewerten spätestens am 30. Juni 2005 die Durchführung dieses Protokolls zur Vorbereitung der Verhandlungen über das nächste Abkommen.“

7. Anhang I wird gestrichen.

8. Folgender Anhang V wird angefügt:

„ANHANG V

Durchführungsbestimmungen für Versuchsfischereien:

Die örtliche Regierung Grönlands und die Europäische Kommission entscheiden gemeinsam, welche Wirtschaftsteilnehmer aus der Europäischen Gemeinschaft solche Versuchsfischereien am besten wann und wie durchführen. Um die Erkundungen der Schiffe zu erleichtern, stellt die örtliche Regierung Grönlands (über das Grönländische Institut für Naturressourcen) wissenschaftliche und andere grundlegende Informationen zur Verfügung.

Die grönländische Fischwirtschaft wird eng beteiligt (Koordinierung und Dialog über konkrete Durchführung der Versuchsfischerei).

Dauer der Kampagnen: Höchstens sechs und mindestens drei Monate, es sei denn, die Vertragsparteien legen einvernehmlich eine andere Dauer fest.

Auswahl der Kandidaten für die Durchführung von Versuchsfischereikampagnen:

Die Europäische Kommission leitet die Lizenzanträge für Versuchsfischereien an die grönländischen Behörden weiter. Das technische Dossier muss folgende Angaben enthalten:

- die technischen Daten des Schiffes;
- Erfahrung und Qualifikation der Schiffsoffiziere für die betreffende Fischerei;
- vorgeschlagene technische Parameter der Kampagne (Dauer, Fanggerät, erkundete Gebiete usw.).

Wenn die örtliche Regierung Grönlands dies für notwendig erachtet, wird sie einen Fachdialog zwischen den Behörden der grönländischen Regierung und der Europäischen Kommission zusammen mit den betroffenen Reedern einberufen.

Vor Beginn der Versuchskampagne legen die Reeder den grönländischen Behörden und der Europäischen Kommission Folgendes vor:

- eine Meldung der bereits an Bord befindlichen Fänge;
- die technischen Merkmale des für die Kampagne eingesetzten Fanggeräts;
- eine Erklärung, dass die grönländischen Fischereivorschriften eingehalten werden.

Während der Versuchskampagne auf See müssen die betreffenden Reeder

- dem Grönländischen Institut für Naturressourcen, den grönländischen Behörden und der Europäischen Kommission wöchentlich ihre Fänge pro Tag und pro Hol melden und hierzu genauere Angaben machen (Position, Tiefe, Datum und Uhrzeit, Fänge sowie sonstige Beobachtungen oder Bemerkungen);
- Position, Geschwindigkeit und Kurs des Schiffes mittels VMS übertragen
- sicherstellen, dass ein grönländischer wissenschaftlicher Beobachter oder ein von den grönländischen Behörden ausgewählter Beobachter an Bord mitfährt. Aufgabe des Beobachters ist es, wissenschaftliche Fangdaten zu sammeln und Fangproben zu nehmen. Der Beobachter wird wie ein Schiffsoffizier behandelt, und die Kosten für seinen Aufenthalt an Bord werden vom Reeder getragen. Die Dauer des Aufenthalts des Beobachters sowie der Einschiffungs- und Ausschiffungshafen werden im Einvernehmen mit den grönländischen Behörden festgelegt. Solange die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, muss das Schiff einen Hafen nicht häufiger als alle zwei Monate anlaufen;
- ihre Schiffe bei Verlassen grönländischer Gewässer zur Inspektion vorstellen, wenn die grönländischen Behörden dies verlangen;
- gewährleisten, dass die grönländischen Fischereivorschriften eingehalten werden.

Fänge einschließlich Beifänge der Versuchsfischerei bleiben Eigentum des Reeders.

Die grönländischen Behörden bestellen eine Kontaktperson, die für die Klärung unvorhergesehener Probleme, die die Entwicklung der Versuchsfischerei behindern könnten, zuständig ist.“

9. Folgender Anhang VI wird angefügt:

„ANHANG VI

Lizenzgebühren

Es gelten folgende Sätze ⁽¹⁾

Art	EUR je Tonne
Rotbarsch	52
Schwarzer Heilbutt	85
Garnelen	74
Heilbutt	199
Lodde	7
Grenadierfisch	10
Arktische Seespinne	122

⁽¹⁾ Diese Sätze können unter Berücksichtigung der Markt- und Bestandslage in regelmäßigen Abständen von den Vertragsparteien im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung angepasst werden.“

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 22. Dezember 2003

zur Änderung der Entscheidungen des Rates 97/375/EG, 98/23/EG und 98/198/EG zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, von Artikel 28e Absatz 1, Artikel 6 und Artikel 17 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichende Regelungen anzuwenden

(2003/909/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit einem Schreiben, das im Generalsekretariat der Kommission am 22. Oktober 2003 einging, beantragte das Vereinigte Königreich die Verlängerung der Geltungsdauer der Entscheidungen 92/546/EWG vom 23. November 1992 ⁽²⁾, 95/252/EG vom 29. Juni 1995 ⁽³⁾ und 97/375/EG vom 9. Juni 1997 ⁽⁴⁾, durch die es ermächtigt wurde, von Artikel 28e Absatz 1, Artikel 6 und Artikel 17 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG abweichende Regelungen anzuwenden. Das Vereinigte Königreich beantragte auch die Anhebung der Umsatzgrenze für die Ausnahmeregelung auf der Grundlage von Kassenein- und -ausgängen gemäß der Entscheidung 97/375/EG von 600 000 GBP auf 660 000 GBP.
- (2) Die Entscheidung 98/23/EG des Rates vom 19. Dezember 1998 ⁽⁵⁾ ermächtigt das Vereinigte Königreich zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und -umgehung beim innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen zwischen verbundenen Parteien bis zum 31. Dezember 2003.
- (3) Die Entscheidung 98/198/EG des Rates vom 9. März 1998 ⁽⁶⁾ ermächtigt das Vereinigte Königreich, 50 % der MwSt auf die Gebühren für Vermietung oder Leasing eines dem Unternehmen zugeordneten Personenkraftfahrzeugs vom Vorsteuerabzug durch den Mieter oder Leasingnehmer auszuschließen, wenn dieses Fahrzeug privat genutzt wird, und die private Nutzung eines dem Unternehmen zugeordneten Kraftfahrzeugs, das ein Steuerpflichtiger gemietet oder geleast hat, nicht einer Dienstleistung gegen Entgelt gleichzustellen. Die Ausnahmeregelung erspart es den Mietern oder Leasingneh-

mern, über die mit Geschäftswagen privat zurückgelegten Strecken Buch zu führen und für Steuerzwecke festzuhalten, welche Strecken mit jedem einzelnen Fahrzeug zurückgelegt wurden, und stellt daher eine Vereinfachung dar. Diese Ausnahmeregelung gilt bis zum 31. Dezember 2003.

- (4) Die Entscheidung 97/375/EG ermächtigt das Vereinigte Königreich, eine fakultative Ausnahmeregelung anzuwenden, nach der die Steuer auf der Grundlage von Kasseneingängen und Kassenausgängen von Unternehmen abgerechnet werden kann („cash accounting scheme“) mit einer Umsatzgrenze in Höhe von 600 000 GBP. Diese Regelung stellt für kleine und mittlere Unternehmen eine Vereinfachung dar und gilt bis zum 31. Dezember 2003.
- (5) Die Rechtslage und der Sachverhalt, die die Anwendung der fraglichen Sondermaßnahmen in der Vergangenheit rechtfertigten, haben sich nicht geändert und bestehen fort. Die mit der Entscheidung 98/198/EG genehmigte Regelung, nach der das Vereinigte Königreich 50 % der MwSt auf die Gebühren für Vermietung oder Leasing eines dem Unternehmen zugeordneten Personenkraftfahrzeugs vom Vorsteuerabzug durch den Mieter oder Leasingnehmer ausschließen kann, wenn dieses Fahrzeug privat genutzt wird, und die private Nutzung eines dem Unternehmen zugeordneten Kraftfahrzeugs, das ein Steuerpflichtiger gemietet oder geleast hat, nicht einer Dienstleistung gegen Entgelt gleichstellen muss, könnte jedoch von einer Vorabentscheidungsfrage (Rechtssache C-17/01) betroffen sein, in der die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs noch aussteht. Gegenstand dieses Gerichtsverfahrens ist die Praxis, den Vorsteuerabzug auf 50 % der MwSt auf alle Ausgaben für Fahrzeuge zu begrenzen (Kauf, Miete, laufende Kosten). Die Entscheidung in diesem Vorabentscheidungsverfahren könnte folglich von erheblicher Bedeutung für die Frage sein, ob derartige Maßnahmen künftig auf der Grundlage von Artikel 27 der Sechsten Richtlinie 77/388/EG genehmigt werden können. Die beantragte Anhebung der Umsatzgrenze für die vereinfachte Regelung gemäß der Entscheidung 97/375/EG von 600 000 GBP auf 660 000 GBP entspricht der Inflation.
- (6) Die Geltungsdauer der mit Entscheidung 98/23/EG und Entscheidung 97/375/EG erteilten Ermächtigungen sollte daher bis zum 31. Dezember 2006 verlängert werden. Die Geltungsdauer der mit der Entscheidung 98/198/EG erteilten Ermächtigung sollte bis zum 31. Dezember 2004 verlängert werden. Durch diese Befristung ist es möglich, die Ausnahmeregelung im Lichte der Entscheidung in der Rechtssache C-17/01 zu überprüfen. Die beantragte Anhebung der Umsatzgrenze auf 660 000 GBP entspricht der Inflation und sollte daher genehmigt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/92/EG (AbI. L 260 vom 11.10.2003, S. 8).

⁽²⁾ ABl. L 351 vom 2.12.1992, S. 34.

⁽³⁾ ABl. L 159 vom 11.7.1995, S. 19.

⁽⁴⁾ ABl. L 158 vom 17.6.1997, S. 43. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2000/435/EG (AbI. L 172 vom 12.7.2000, S. 24).

⁽⁵⁾ ABl. L 8 vom 14.1.1998, S. 24. Entscheidung geändert durch die Entscheidung 2000/435/EG.

⁽⁶⁾ ABl. L 76 vom 13.3.1998, S. 31. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2000/747/EG (AbI. L 302 vom 1.12.2000, S. 63).

- (7) Die genannte Ausnahmeregelung hat keine Auswirkungen auf die Mehrwertsteuer-Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften.
- (8) Wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit ist es zur Vermeidung einer rechtlichen Lücke unerlässlich, eine Ausnahme von der Sechs-Wochen-Frist nach Abschnitt I Nummer 3 des dem Vertrag von Amsterdam und den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften beigefügten Protokolls über die Rolle der einzelstaatlichen Parlamente in der Europäischen Union zu gewähren —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Entscheidung 97/375/EG erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

In Abweichung von Artikel 17 Absatz 1 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG wird das Vereinigte Königreich bis zum 31. Dezember 2006 ermächtigt, für Unternehmen, deren Jahresumsatz 660 000 GBP nicht übersteigt, auf

fakultativer Basis vorzusehen, dass diese das Vorsteuerabzugsrecht auf den Zeitpunkt der Zahlung an den leistenden Unternehmer hinausschieben.“

Artikel 2

In Artikel 1 der Entscheidung 98/23/EG wird das Datum 31. Dezember 2003 durch den 31. Dezember 2006 ersetzt.

In Artikel 3 der Entscheidung 98/198/EG wird das Datum 31. Dezember 2003 durch den 31. Dezember 2004 ersetzt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. MATTEOLI

BESCHLUSS DES RATES
vom 22. Dezember 2003
zur Ernennung des Sonderkoordinators für den Stabilitätspakt für Südosteuropa

(2003/910/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

BESCHLIESST:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

Artikel 1

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1080/2000 des Rates vom 22. Mai 2002 über die Unterstützung der UN-Übergangsverwaltung für das Kosovo (UNMIK) und des Amtes des Hohen Repräsentanten in Bosnien und Herzegowina (OHR) und des Stabilitätspaktes für Südosteuropa (SP) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1a,

Herr Dr. Erhard BUSEK wird zum Sonderkoordinator für den Stabilitätspakt für Südosteuropa ernannt.

Artikel 2

auf Vorschlag der Kommission,

Der Sonderkoordinator übernimmt die in Randnummer 13 des Stabilitätspaktes vom 10. Juni 1999 genannten Aufgaben.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 3

- (1) Am 10. Juni 1999 haben die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften zusammen mit den übrigen Teilnehmern des Stabilitätspaktes für Südosteuropa vereinbart, einen Stabilitätspakt für Südosteuropa — im Folgenden „Stabilitätspakt“ genannt — zu schaffen.
- (2) Die Geltungsdauer der Gemeinsamen Aktion 2002/964/GASP des Rates vom 10. Dezember 2002 zur Änderung und Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für die Funktion des Sonderkoordinators für den Stabilitätspakt für Südosteuropa ⁽²⁾, endet am 31. Dezember 2003.
- (3) Artikel 1a der Verordnung (EG) Nr. 1080/2000 sieht ein Verfahren für die Ernennung des Sonderkoordinators für den Stabilitätspakt ab dem 1. Januar 2004 vor.
- (4) Bei Ernennung des Sonderkoordinators ist auch dessen Mandat festzulegen. Das in der Gemeinsamen Aktion 2002/964/GASP vorgesehene Mandat des Sonderbeauftragten ist geeignet, auf den Sonderkoordinator Anwendung zu finden.
- (5) Es ist für eine klare Kompetenzabgrenzung sowie für die Aufstellung von Leitlinien für die Koordinierung und Berichterstattung Sorge zu tragen —

Zur Erreichung des in Artikel 2 genannten Ziels werden dem Sonderkoordinator im Rahmen seines Mandats folgende Aufgaben übertragen:

- a) Unterstützung zur Erreichung der Ziele des Stabilitätspaktes innerhalb und zwischen den einzelnen Ländern in den Fällen, in denen der Stabilitätspakt nachweislich einen zusätzlichen Nutzeffekt hat;
- b) Wahrnehmung des Vorsitzes des Regionalen Runden Tisches für Südosteuropa;
- c) Aufrechterhaltung enger Kontakte zu allen Beteiligten und zu Staaten, Organisationen und Einrichtungen des Stabilitätspaktes sowie zu den einschlägigen regionalen Initiativen und Organisationen im Hinblick darauf, dass die regionale Zusammenarbeit gefördert und die Eigenverantwortlichkeit auf regionaler Ebene verbessert werden;
- d) enge Zusammenarbeit mit allen Organen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten, um die Rolle der Europäischen Union beim Stabilitätspakt gemäß den Randnummern 18, 19 und 20 des Stabilitätspaktes zu stärken und die Komplementarität zwischen der Arbeit im Rahmen des Stabilitätspaktes und dem Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess sicherzustellen;
- e) gegebenenfalls regelmäßige gemeinsame Treffen mit den Vorsitzenden der Arbeitskreise, um die strategische Gesamtkoordinierung sicherzustellen und die Sekretariatsgeschäfte des Regionalen Runden Tisches für Südosteuropa und seiner Instrumente wahrzunehmen;
- f) Arbeit auf der Grundlage einer im Voraus und in Abstimmung mit den Teilnehmern des Stabilitätspaktes beschlossenen Liste der im Jahr 2004 durchzuführenden vorrangigen Maßnahmen für den Stabilitätspakt sowie ständige Überprüfung der Arbeitsweisen und der Strukturen des Stabilitätspaktes zur Sicherstellung der Kohärenz und eines effizienten Einsatzes der Ressourcen.

⁽¹⁾ ABl. L 122 vom 24.5.2000, S. 27. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2098/2003 (AbL. L 316 vom 29.11.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 334 vom 11.12.2002, S. 9. Gemeinsame Aktion verlängert durch die Gemeinsame Aktion 2003/449/GASP (AbL. L 150 vom 18.6.2003, S. 74).

Artikel 4

Der Sonderkoordinator schließt eine Finanzierungsvereinbarung mit der Kommission.

Artikel 5

Die Tätigkeit des Sonderkoordinators wird mit der des Generalsekretärs des Rates/Hohen Vertreters der GASP, der Präsidentschaft des Rates und der Kommission, insbesondere im Rahmen des informellen Koordinierungsausschusses abgestimmt. An Ort und Stelle wird eine enge Verbindung mit der Präsidentschaft des Rates, der Kommission, den Missionsleitern der Mitgliedstaaten, den Sonderbeauftragten der Europäischen Union sowie mit dem Amt des Hohen Repräsentanten in Bosnien und Herzegowina und der Zivilverwaltung der Vereinten Nationen im Kosovo aufrechterhalten.

Artikel 6

Der Sonderkoordinator erstattet gegebenenfalls dem Rat und der Kommission Bericht. Er wird das Europäische Parlament weiterhin regelmäßig über seine Tätigkeiten informieren.

Artikel 7

Dieser Beschluss wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* wirksam.

Er gilt vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2004.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. MATTEOLI

BESCHLUSS DES RATES**vom 22. Dezember 2003****über ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm für Einrichtungen, die das gegenseitige Verständnis in den Beziehungen zwischen der Europäischen Union und bestimmten Regionen der Welt fördern**

(2003/911/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 308,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Gemeinschaft unterhält mit bestimmten Ländern und Regionen Beziehungen, in deren Rahmen sie insbesondere umfangreiche Unterstützung auf der Grundlage der Verordnungen ALA ⁽²⁾, MEDA ⁽³⁾, TACIS ⁽⁴⁾ und CARDS ⁽⁵⁾ leistet.
- (2) Der Europäische Rat hat mindestens zweimal die Bedeutung bekräftigt, die er den Beziehungen zwischen der Europäischen Union und ihren Partnern beimisst ⁽⁶⁾.
- (3) Besondere Aufmerksamkeit sollte der regionalen Dimension der Gemeinschaftshilfe gewidmet werden, wobei die unterschiedlichen Bedürfnisse und Prioritäten der wichtigsten Regionen, die unter die genannten Verordnungen fallen, berücksichtigt und die regionale Zusammenarbeit in ausgewogener und koordinierter Weise intensiviert werden sollten.
- (4) Die bessere Kenntnis und das bessere Verständnis der Europäischen Union und der von ihr unterstützten Partner sollten gefördert werden.
- (5) Zur Vertiefung der gegenseitigen Kenntnis und des gegenseitigen Verständnisses der Europäischen Union und ihrer Partner trägt die Tätigkeit von Einrichtungen bei, die auf die Analyse der Beziehungen zwischen der Europäischen Union und den betreffenden Regionen spezialisiert sind.
- (6) Zur Unterstützung von Instituten, Einrichtungen oder Netzwerken sind mehrere Haushaltslinien vorgesehen, die die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und anderen Regionen der Welt stärken sollen.

- (7) Gemäß der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽⁷⁾ (im Folgenden „Haushaltsordnung“ genannt) muss eine rechtliche Grundlage für bereits bestehende Unterstützungsmaßnahmen festgelegt werden.
- (8) Der geografische Anwendungsbereich des Programms, das Gegenstand dieses Beschlusses ist, sollte alle Regionen, die unter die Verordnungen ALA, MEDA, TACIS und CARDS fallen sowie die beitragswilligen Länder umfassen.
- (9) Die Aktivitäten im Rahmen dieses Beschlusses stellen keine Kooperationsmaßnahmen dar, die direkter Bestandteil der Politik der Entwicklungszusammenarbeit oder der Zusammenarbeit mit anderen Drittländern sind; sie sind jedoch notwendig, um eines der Ziele der Gemeinschaft zu verwirklichen.
- (10) In diesen Beschluss wird für die gesamte Laufzeit des Programms ein als finanzieller Bezugsrahmen im Sinne von Nummer 34 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens ⁽⁸⁾ dienender Betrag eingesetzt, ohne dass dadurch die im Vertrag festgelegten Befugnisse der Haushaltsbehörde berührt werden.
- (11) Der Vertrag sieht für die Annahme dieses Beschlusses keine anderen Befugnisse als diejenigen des Artikels 308 vor —

BESCHLIESST:

*Artikel 1***Ziel des Programms**

- (1) Es wird ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Förderung von Zentren, Instituten und Netzwerken, die auf die Analyse der Beziehungen zwischen der Europäischen Union und bestimmten Regionen spezialisiert sind, eingerichtet.

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 20. November 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ Verordnung (EWG) Nr. 443/92 (ABl. L 52 vom 27.2.1992, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1488/96 (ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 1).

⁽⁴⁾ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 99/2000 (ABl. L 12 vom 18.1.2000, S. 1).

⁽⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 2666/2000 (ABl. L 306 vom 7.12.2000, S. 1).

⁽⁶⁾ Europäischer Rat (Cannes), 26. und 27. Juni 1995, und Europäischer Rat (Lissabon), 23. und 24. März 2000.

⁽⁷⁾ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1. Interinstitutionelle Vereinbarung geändert durch den Beschluss 2003/429/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 147 vom 14.6.2003, S. 25).

(2) Das allgemeine Ziel dieses Programms besteht in der Förderung des Verständnisses und des Dialogs zwischen der Europäischen Union und den Regionen, die unter die Verordnungen ALA, MEDA, TACIS und CARDS fallen, sowie den beitragswilligen Ländern durch Unterstützung der Aktivitäten der in Absatz 1 genannten Einrichtungen. Die Aktivitäten sind im jährlichen Arbeitsprogramm des betreffenden Zentrums, Instituts oder Netzwerks niedergelegt und entsprechen den im Anhang beschriebenen Aktivitäten. Die geförderten Aktivitäten müssen dazu beitragen, das Verständnis und den Dialog zwischen der Europäischen Union und den Regionen, die unter die Verordnungen ALA, MEDA, TACIS und CARDS fallen, sowie den beitragswilligen Ländern zu verbessern.

Artikel 2

Zugang zum Programm

(1) Damit einer antragstellenden Einrichtung ein Zuschuss gewährt werden kann, muss sie die Bestimmungen des Anhangs beachten und die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Es handelt sich um eine unabhängige Rechtspersönlichkeit ohne Erwerbzzweck, deren Haupttätigkeitsbereich die Förderung des Verständnisses bei den Beziehungen zwischen der Europäischen Union und den betreffenden Regionen ist und deren Zielsetzung im öffentlichen Interesse liegt;
- es handelt sich um eine seit mehr als zwei Jahren rechtmäßig konstituierte Einrichtung, deren Rechnungsabschlüsse für die beiden vorangegangenen Jahre von einem zugelassenen Rechnungsprüfer geprüft wurden;
- ihre Tätigkeit steht mit den Grundsätzen für die Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Außenbeziehungen im Einklang und trägt den Prioritäten des Anhangs Nummer 4 Rechnung.

(2) Damit eine Einrichtung, die ein Ziel verfolgt, das mit der Politik der Europäischen Union im Bereich der Außenbeziehungen im Einklang steht, einen Betriebskostenzuschuss auf der Grundlage ihres jährlichen Arbeitsprogramms erhalten kann, muss sie zudem auf europäischer Ebene oder in der betreffenden Region tätig sein, und das Wirkungspotenzial ihrer Struktur und Aktivitäten muss sich auf die Europäische Union und/oder die betreffenden Regionen erstrecken.

Artikel 3

Beteiligung

An dem Programm können Einrichtungen, Institute und Netzwerke teilnehmen mit Sitz in:

- a) den Mitgliedstaaten;
- b) den Ländern, deren Beitritt zur Europäischen Union im Jahr 2004 auf dem Gipfel von Kopenhagen von 2002 genehmigt wurde;
- c) Bulgarien, Rumänien und der Türkei;

d) den Ländern oder Regionen, die unter die Verordnungen ALA, MEDA, TACIS oder CARDS fallen.

Artikel 4

Auswahl der Empfänger

(1) Die Kommission setzt das gemeinschaftliche Aktionsprogramm gemäß der Haushaltsordnung um.

(2) Die Gewährung eines Betriebskostenzuschusses auf der Grundlage des jährlichen Arbeitsprogramms einer Einrichtung erfolgt nach den im Anhang genannten allgemeinen Kriterien.

(3) Die Auswahl der Einrichtungen, die derartige Betriebskostenzuschüsse erhalten, erfolgt aufgrund eines Aufrufs zur Einreichung von Vorschlägen für die gesamte Laufzeit dieses Programms, damit sich eine partnerschaftliche Beziehung zwischen diesen Einrichtungen und der Europäischen Union entwickeln kann.

Auf der Grundlage des Aufrufs zur Einreichung von Vorschlägen stellt die Kommission im Einklang mit Artikel 116 der Haushaltsordnung die Liste der Empfänger mit den beschlossenen Beträgen auf.

Artikel 5

Gewährung des Zuschusses

(1) Mit den im Rahmen dieses Programms gewährten Betriebskostenzuschüssen dürfen im Kalenderjahr, für das der Zuschuss gewährt wird, nicht die gesamten förderfähigen Ausgaben der Einrichtung finanziert werden.

(2) Der Betriebskostenzuschuss darf höchstens 70 % der förderfähigen Ausgaben der Einrichtung in dem Kalenderjahr, für das der Zuschuss gewährt wird, betragen.

(3) Gemäß Artikel 113 Absatz 2 der Haushaltsordnung wird bei wiederholter Gewährung einer als Betriebskostenzuschuss dienenden Finanzhilfe deren Betrag degressiv angesetzt. Bei Gewährung eines Betriebskostenzuschusses an eine Einrichtung, die bereits im Vorjahr eine derartige Finanzhilfe erhalten hat, liegt der gemeinschaftliche Kofinanzierungsanteil, den der neue Zuschuss ausmacht, um mindestens 10 Prozentpunkte unter dem Anteil der Kofinanzierung durch den Zuschuss der Gemeinschaft im Vorjahr.

Artikel 6

Finanzbestimmungen

(1) Dieses Programms beginnt am 1. Januar 2004 und endet am 31. Dezember 2006.

(2) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für die Durchführung des Programms beläuft sich für den in Absatz 1 genannten Zeitraum auf 4,1 Mio. EUR.

(3) Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde entsprechend der Finanziellen Vorausschau bewilligt.

*Artikel 7***Begleitung und Bewertung**

Die Kommission legt dem Rat bis zum 31. Dezember 2005 einen Bericht über die Verwirklichung der Ziele dieses Programms vor. Dieser Bericht stützt sich auf die von den Zuschussempfängern erzielten Ergebnisse und bewertet insbesondere deren Relevanz, Wirksamkeit und Nutzen zur Verwirklichung der in Artikel 1 und im Anhang genannten Ziele.

*Artikel 8***Übergangsbestimmungen**

Die in Artikel 5 vorgesehene Degressivität des gemeinschaftlichen Kofinanzierungsanteil bei wiederholter Gewährung eines Betriebskostenzuschusses gilt im Falle von Einrichtungen, die für das Jahr vor Inkrafttreten dieses Beschlusses und für die beiden Vorjahre einen Betriebskostenzuschuss für die gleichen Aktivitäten erhalten haben, erst ab dem dritten Jahr nach

Inkrafttreten dieses Beschlusses, sofern diese Einrichtungen sämtliche Anforderungen hinsichtlich der wirtschaftlichen Haushaltsführung in vollem Umfang erfüllt haben.

*Artikel 9***Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. MATTEOLI

ANHANG

1. Geförderte Aktivitäten

Zu den Aktivitäten von Einrichtungen, die dazu beitragen können, die Wirksamkeit des Handelns der Gemeinschaft zu verbessern und zu steigern, gehören:

- die Untersuchung und Analyse der Politik der Europäischen Union und der Region, die Gegenstand des Aufrufs zur Einreichung von Vorschlägen ist,
- die Erstellung von Arbeitspapieren,
- Rundtischgespräche,
- thematische Seminare,
- Publikationen verschiedener Art.

2. Durchführung geförderter Aktivitäten

- 2.1. Die Aktivitäten im Rahmen des Programms werden von einer Einrichtung durchgeführt, die die Verbesserung des Verständnisses und der gegenseitigen Kenntnis der Europäischen Union und der Regionen, die unter die Verordnungen ALA, MEDA, TACIS und CARDS fallen, zum Ziel hat.
- 2.2. Das Programm gilt für alle Einrichtungen, Institute oder Netzwerke ohne Erwerbszweck, die in den in Artikel 2 des Beschlusses genannten Ländern und/oder Regionen tätig sind und Grundsätze und Konzepte fördern, die Bestandteil der Ziele der Verträge sind.
- 2.3. Es kann ein jährlicher Betriebskostenzuschuss gewährt werden, um derartige Einrichtungen bei der Umsetzung ihres jährlichen Arbeitsprogramms zu unterstützen.

3. Auswahl der Empfänger

Die Einrichtungen, denen ein Betriebskostenzuschuss gewährt werden kann, werden gemäß der Haushaltsordnung anhand von Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt. Der Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen ergeht zu Beginn dieses Programms und dient der Auswahl der Partner, mit denen die Europäische Union das Programm durchführen wird.

4. Kriterien für die Bewertung der Zuschussanträge

Die Zuschussanträge werden anhand folgender Kriterien bewertet:

- Übereinstimmung mit den Programmzielen,
- Qualität der Aktivitäten,
- bisherige Erfahrungen im fraglichen Bereich,
- Rückgriff auf etablierte Informationsquellen und Kontakte in den betreffenden Regionen und der Europäischen Union,
- Kosten-Nutzen-Verhältnis der vorgeschlagenen Aktivitäten,
- geografischer Anwendungsbereich der Aktivitäten.

Die konkreten Voraussetzungen und die Kriterien für die Vergabe der Zuschüsse werden in den Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen spezifiziert.

5. Förderfähige Ausgaben

- 5.1. Bei der Festsetzung des Betriebskostenzuschusses werden nur diejenigen Kosten berücksichtigt, die für die ordnungsgemäße Abwicklung der normalen Tätigkeit der ausgewählten Einrichtung erforderlich sind, vor allem Personalkosten, Gemeinkosten wie etwa Mieten und Gebäudenebenkosten, Ausrüstung, Büromaterial, Telekommunikation und Porto, Kosten für interne Sitzungen sowie Kosten für Veröffentlichungen, Information und Verteilung.
- 5.2. Neben den Finanzmitteln der Gemeinschaft erhalten die betreffenden Einrichtungen auch aus anderen Quellen Finanzierungsbeiträge zu ihrem Haushalt. Diese Beiträge können zum Teil in Sachleistungen bestehen, sofern ihr Wert nicht höher angesetzt wird als die tatsächlich entstandenen und buchhalterisch belegten Kosten bzw. als die auf dem betreffenden Markt allgemein üblichen Kosten; ausgenommen sind dabei Sachleistungen in Form von Immobilien.

6. Kontrollen und Prüfungen

- 6.1. Der Empfänger eines Betriebskostenzuschusses hält über einen Zeitraum von fünf Jahren nach der letzten Zahlung alle Belege über Ausgaben während des Jahres, in dem der Zuschuss gewährt wurde, einschließlich der geprüften Finanzübersicht für die Kommission zur Verfügung. Der Zuschussempfänger sorgt dafür, dass der Kommission gegebenenfalls im Besitz der Partner oder der Mitglieder befindliche Belege zur Verfügung gestellt werden.
 - 6.2. Die Kommission kann die Verwendung des Zuschusses entweder unmittelbar durch ihre Bediensteten oder durch eine von ihr bestimmte externe Einrichtung überprüfen lassen. Diese Prüfungen können während der gesamten Laufzeit der Vereinbarung und während eines Zeitraums von fünf Jahren ab Zahlung des Restbetrags des Zuschusses durchgeführt werden. Die Kommission kann gegebenenfalls auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Prüfungen eine Einziehung anordnen.
 - 6.3. Den Bediensteten der Kommission und den von der Kommission beauftragten externen Personen wird in angemessener Weise Zugang zu den Räumlichkeiten, in denen die Maßnahmen durchgeführt werden, sowie zu allen für die Durchführung der Prüfungen erforderlichen Informationen, einschließlich der elektronisch gespeicherten Daten, gewährt.
 - 6.4. Der Europäische Rechnungshof und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) haben die gleichen Rechte wie die Kommission; das gilt insbesondere für das Zugangsrecht.
 - 6.5. Zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten kann die Kommission im Einklang mit der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates ⁽¹⁾ im Rahmen dieses Programms Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen. Gegebenenfalls führt das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) Untersuchungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ durch.
-

⁽¹⁾ ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2.

⁽²⁾ ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Richtlinie 2002/79/EG der Kommission vom 2. Oktober 2002 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs einschließlich Obst und Gemüse

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 291 vom 28. Oktober 2002)

Auf Seite 4 im Anhang I, in der Zeile „Triadimefon und Triadimenol“:

anstatt: „0,01 (*) anderes Getreide“

muss es heißen: „0,1 (*) anderes Getreide“.

Auf Seite 14 im Anhang IV, unter Punkt iii) Buchstabe b) „Cucurbitaceen mit genießbarer Schale“ in der Spalte „Abamectin“:

anstatt: „0,02 (*)“

muss es heißen: „0,01 (*)“.
